

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

am 11. Mai 2001 hat sich eine Mehrheit in Deutschland für die neue Rente entschieden. Damit ist eine der größten Sozialreformen der Nachkriegsgeschichte verwirklicht. Für die Jüngeren ist klar: Die Alterssicherung in Deutschland bleibt bezahlbar und hat Zukunft. Die Älteren bekommen Gewissheit, dass ihre Renten auch weiter steigen.

Das Herz der Reform ist der Aufbau einer staatlichen Förderung für Ihre zusätzliche Altersvorsorge. Ab 2002 werden Sie, wenn Sie für Ihr Alter sparen, mit dem größten Programm zur Förderung eines Altersvermögens unterstützt, das es je gab. Mit Zulagen und steuerlichen Vergünstigungen. Auch Menschen mit geringerem Einkommen werden künftig in der Lage sein, zusätzlich vorzusorgen.

Die neue Rente bedeutet auch, dass Bewährtes bewahrt wird. Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt weiterhin die wichtigste Säule Ihrer Altersversorgung. Durch die Reform ist ihr finanzielles Fundament gestärkt und auf die veränderte Altersstruktur der Bevölkerung eingestellt worden. Das

heißt, die Beiträge bleiben für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber langfristig bezahlbar. Die Renten werden weiter steigen. Zusätzlich wird die Eigenvorsorge künftig staatlich gefördert.

Die Alterssicherung der Zukunft stützt sich damit auf mehrere Säulen: auf die durch Solidarität geprägte staatliche Rente einerseits und die auf Eigeninitiative und Förderung basierende zusätzliche Altersvorsorge andererseits.

Die neue Rente verbindet so, was allen Generationen nützt und ihren Zusammenhalt wahrt: Solidarität mit Gewinn.

Ihr

Walter Riester
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Inhalt

Die neue Rente: Warum es sie gibt. Wie sie aussieht.

Auf die gesetzliche Rentenversicherung ist Verlass. Für Jahrzehnte.

- Die stabilen Beiträge.
- Das berechenbare Rentenniveau.
- Der Rentenkoststand.

Eigenverantwortung und Eigeninitiative werden vom Staat belohnt.

- Die zusätzliche Eigenvorsorge.
- Wer bei der Eigenvorsorge gefördert wird.
- Die staatliche Zulage.
- Eigenvorsorge = Eigenanteil + staatliche Förderung.
- Was die Eigenvorsorge bringt.
- Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge sind steuerfrei.
- Auch nichterwerbstätige Ehepartner werden gefördert. Ein Vorteil für Mütter!
- Kleine Einkommen profitieren besonders.
- Mindesteigenbeiträge. Einen kleinen Teil muss jeder tragen.
- Welche Anlagen werden gefördert?
- Grundsätze der Förderung.
- Verbrauchersicherheit.
- Zehn Schritte zu Ihrer privaten Altersvorsorge.
- Tipps des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (VZBV) zur privaten Altersvorsorge.
- Ihre Fragen – unsere Antworten.

Die neue Rente: Was muss ich wissen? Was ist wichtig für mich?

Was die neue Rente für Rentnerinnen und Rentner bedeutet.

- Die Renten folgen wieder den Löhnen.
- Die neue Grundsicherung.
- Informationsservice der Rentenversicherungsträger.
- Die Rentenentwicklung in den neuen Bundesländern.
- Ihre Fragen – unsere Antworten.

Was die neue Rente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bringt.

- Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge.
- Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- Wege der staatlichen Förderung.
- Geringverdienende bleiben nicht auf sich gestellt.
- Fünf Wege – ein Ziel: die verschiedenen Formen der betrieblichen Altersvorsorge.
- Ihre Fragen – unsere Antworten.

Was die neue Rente Kindererziehenden bringt.

- Die jetzige Rentenreform geht noch wesentlich weiter.
- Mehr Kinder, mehr Zulage.
- Erwerbstätige Mütter werden gestärkt.
- Auch nichterwerbstätige Mütter profitieren.
- Höhere Renten für Alleinerziehende.
- Mütter pflegebedürftiger Kinder erhalten mehr.
- Der kleine Unterschied: ein Tipp für Väter.
- Die neue Hinterbliebenenrente: Umverteilung zu Gunsten der Mütter.
- Für heutige Witwen und Witwer ändert sich nichts.
- Rentensplitting unter Ehegatten.
- Ihre Fragen – unsere Antworten.

Was die neue Rente Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern bringt.

- Je früher, desto besser.
- Versicherung ohne Lücken.
- Ihre Fragen – unsere Antworten.

Was die neue Rente für Erwerbsgeminderte bedeutet.

- Maßstab Leistungsfähigkeit.
- Berufsunfähigkeit – Erwerbsminderung.
- Die volle Erwerbsminderungsrente für Arbeitslose.
- Vertrauensschutz für jetzige Rentnerinnen und Rentner.
- Muss man sich jetzt privat absichern?
- Altersgrenze für Schwerbehinderte.

Rentenlexikon.

Service und Adressen.

Die neue Rente:

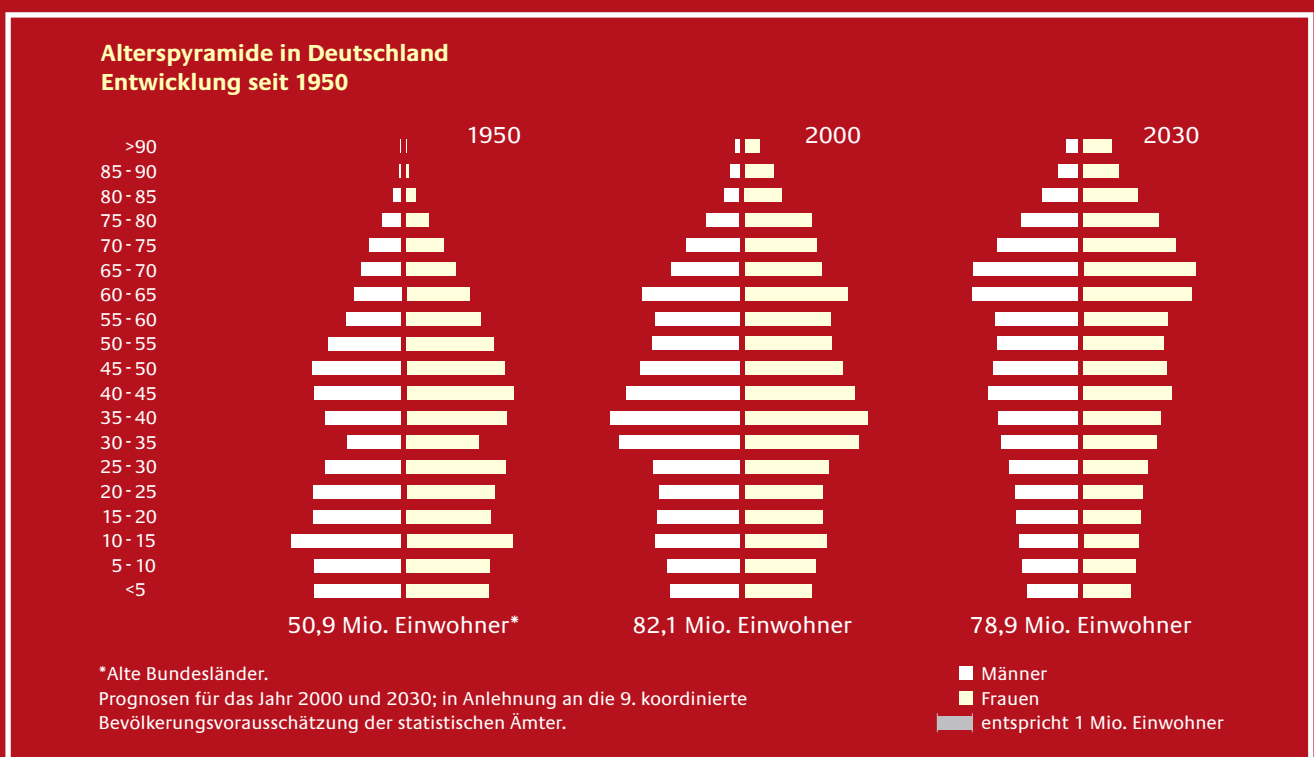
Warum es sie gibt. Wie sie aussieht.

Beim Blick auf die Lohnzettel der 90er Jahre fiel vor allem eines auf: die zahlreichen Erhöhungen der Rentenbeiträge. Begründung waren jedes Mal die leeren Rentenkassen. Schnell wurden zwei Fragen immer lauter: „Wie hoch sollen die **Beiträge*** noch steigen?“ und „Wie sicher ist die Rente?“ So einfach die Fragen sind, so schwer war es, klare Antworten zu finden. Nur eines war sicher: So wie es war, konnte es nicht bleiben. Denn zum einen werden die Menschen immer älter und beziehen daher länger Renten. Zum anderen werden immer weniger Kinder geboren, die Zahl der Beitragszahlenden sinkt. Schon heute stehen drei Junge einem Älteren über 60 gegenüber. In dreißig Jahren sind es zwei Ältere. Diese zusätzliche Belastung darf nicht allein den Beitragszahlenden und damit vor allem der jungen Generation aufgebürdet werden. Aber ebenso wenig dürfen die Rentnerinnen und Rentner einseitig belas-

tet werden. **Generationengerechtigkeit**, Ansprüche der Älteren, zumutbare Beiträge für die Jüngeren, Wahrung der **Solidarität**, kapitalgedeckte Altersvorsorge – diese Begriffe begleiteten die zurückliegende Diskussion. Und beinhalteten die Lösung. Die neue Rente kombiniert nun zwei Elemente. Sie bewahrt, was sich seit Generationen bewährt hat – das solidarische System der **gesetzlichen Rentenversicherung**. Die Jüngeren finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten der Älteren und sorgen gleichzeitig für ihre eigene soziale Absicherung.

Das zweite und neue Element ist die zusätzliche **Eigenvorsorge**. Wer in Zukunft zusätzlich für später spart, erhält vom Staat **Zulagen** und Steuererleichterungen. Für seinen ganz persönlichen Gewinn im Alter.

*Im Anhang der Broschüre befindet sich ein kleines Rentenlexikon. Alle dort erklärten Begriffe sind bei ihrem ersten Erscheinen hervorgehoben.



Auf die gesetzliche Rentenversicherung ist Verlass. Für Jahrzehnte.

Die stabilen Beiträge.

Die Rente muss finanzierbar sein. Das bedeutet vor allem, dass die Rentenbeiträge auch für den Einzelnen bezahlbar sein müssen. Für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber. Deshalb hat die Bundesregierung zunächst dafür gesorgt, dass die Beitragszahler nicht länger einseitig mit Kosten belastet werden, die von allen zu tragen sind. Das Ergebnis: Versicherungsfremde Leistungen sind heute kein Thema mehr. Sie werden heute vollständig aus Steuermitteln finanziert. Das heißt: Alle werden an diesen Kosten beteiligt, auch Beamte, Selbstständige, Abgeordnete und Minister. Unter anderem dadurch konnte der **Beitragsatz** zur Rentenversicherung von 20,3 % im Jahre 1998 auf 19,1 % im Jahr 2001 gesenkt werden.

Durch die Rentenreform hat die Bundesregierung nun ebenfalls sichergestellt, dass die Beitragssätze dauerhaft stabil bleiben. Konkret heißt das: Bis zum Jahr 2020 bleibt der Beitragssatz zur Rentenversicherung unter 20 %. Und bis zum Jahr 2030 wird er 22 % nicht überschreiten. Die jetzige und künftige Bundesregierungen sind ab sofort gesetzlich zum Handeln verpflichtet, falls diese Grenzen überschritten werden.

Die positiven Auswirkungen stabiler Beiträge liegen auf der Hand. Der einzelne Bürger hat endlich Klarheit und Sicherheit. Jeder weiß, wie viel er zahlen muss und wie viel ihm bleibt.

Für die Unternehmen, die ja die Hälfte der Rentenbeiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen, bleiben die **Lohnnebenkosten** kalkulierbar und bezahlbar. Dies wirkt sich wiederum positiv auf den Standort Deutschland aus. Das hilft bei der Überwindung der **Arbeitslosigkeit**.

Das berechenbare Rentenniveau.

Klarheit gibt es nun auch darüber, was die gesetzliche Rentenversicherung künftig leisten kann. Die Renten werden weiter steigen. Aber geringfügig langsamer als bislang. Dadurch ergibt sich ein anderes **Rentenniveau**. Statt 70 % heute etwa 67 % im Jahr 2030.

So bleiben die Leistungen erstens für die Jüngeren heute bezahlbar. Zweitens hält sich der Beitrag der Älteren durch das nur leicht gedämpfte Rentenniveau in zumutbaren Grenzen.

Der Rentenkoststand.

Gerade die Jüngeren werden mehr als bisher ihr Einkommen im Alter planen müssen. Um dies zu ermöglichen, erhält ab 2004 jede Beitragszahlerin und jeder Beitragszahler über 26 Jahre einmal im Jahr schriftlich Auskunft über den individuellen Rentenkoststand.

Denn wer rechtzeitig weiß, wie viel er später bekommt, kann frühzeitig mit der geförderten Eigenvorsorge anfangen.

Die zusätzliche Eigenvorsorge.

Tatsache ist, dass die gesetzliche Rente in Zukunft etwas langsamer steigen wird als heute. Dies kann man einfach so hinnehmen oder aber etwas tun: mit der **zusätzlichen Altersvorsorge**. Sie ist das Herzstück der Reform und das zweite Standbein unserer modernen Alterssicherung. Der Grundgedanke ist dabei so einfach wie effektiv: Wer zusätzlich etwas für seine Altersversorgung tut, wird vom Staat umfassend gefördert. Mit Zulagen und Steuererleichterungen. Ganz gleich, ob er eine private oder betriebliche Altersvorsorge wählt. Hierbei gilt grundsätzlich: Niemand wird zur zusätzlichen Altersvorsorge gezwungen. Wer sich jedoch dazu entschließt, wird gefördert.

Wer bei der Eigenvorsorge gefördert wird.

Gefördert werden alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, also: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bezieherinnen und Bezieher von **Lohnersatzleistungen** einschließlich der Berechtigten zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht, nicht-erwerbstätige Eltern in der Phase der Kindererziehung (sog. **Kindererziehungszeiten**), geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben, pflichtversicherte Selbstständige (z.B. Handwerker) in der gesetzlichen Rentenversicherung, Wehr- und Zivildienstleistende, Pflichtversicherte in der Altersversicherung der Landwirte sowie deren Ehegatten.

Durch die mittlerweile wirkungsgleiche Übertragung der Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung und auf die Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes gehören auch:

- Beamtinnen und Beamte
- Richterinnen und Richter
- Soldatinnen und Soldaten
- sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zum begünstigten Personenkreis, der bei der Eigenvorsorge gefördert wird.

Übrigens: Wenn nur ein Ehepartner zum förderfähigen Personenkreis gehört, kann auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die Zulagenförderung erhalten.

Nicht gefördert werden:

- Selbstständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- geringfügig Beschäftigte, die ihren Pauschalbeitrag
- zur Rentenversicherung nicht aufstocken

Es ist vorgesehen, die Reformmaßnahmen insgesamt – und damit auch die Förderung – mit gleicher Wirkung auf die Alterssicherungssysteme im öffentlichen Dienst zu übertragen.

Die staatliche Zulage.

Der Startschuss für die Förderung fällt am 1. Januar 2002. Die staatliche Zulage steigt in vier Schritten. Wer ab 2002 1 %, ab 2004 2 %, ab 2006 3 % und schließlich ab 2008 4 % seines Einkommens für die zusätzliche Eigenvorsorge aufwendet, erhält den maximalen Fördersatz. Dabei gilt das sozialversicherungspflichtige Einkommen des Vorjahres. Gewährt wird eine Grundzulage und eine **Kinderzulage** für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht.

Für Alleinstehende gibt es folgende Grundzulage:

Zeitraum	Maximale jährliche Grundzulage
2002 bis 2003	38 €
2004 bis 2005	76 €
2006 bis 2007	114 €
Ab 2008	154 €

Bei Ehepaaren erhalten beide je eine Grundzulage, wenn sie jeweils einen eigenen Vertrag zur zusätzlichen Altersvorsorge abschließen. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner zum geförderten Personenkreis gehört.

Hinzu kommen für jedes Kind noch einmal gesonderte Zulagen.

Zeitraum	Maximale jährliche Kinderzulage
2002 bis 2003	46 €
2004 bis 2005	92 €
2006 bis 2007	138 €
Ab 2008	185 €

Daraus ergibt sich, dass insbesondere Familien mit Kindern gefördert werden. Denn für jedes Kind gewährt der Staat in der Endstufe ab 2008 eine Zulage von 185 €.

Eigenvorsorge = Eigenanteil + staatliche Förderung.

Niemand muss die empfohlenen 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens allein aufbringen. Denn die staatliche Förderung ist bereits ein Teil davon. Hat etwa eine vierköpfige Familie ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen von 30.000 €, wären 4 % davon 1200 €. Davon würde der Staat 678 € (154 € je Ehepartner + 185 € je Kind) übernehmen. Die Familie müsste also nicht mal die Hälfte der Eigenvorsorge selbst aufbringen. Bei einem Bruttoeinkommen von 20.000 € beträgt der staatliche Anteil der zusätzlichen Altersvorsorge sogar mehr als 80 %.

Was die Eigenvorsorge bringt.

Wie viel einem die zusätzliche Altersvorsorge bringt, hängt von der jeweils gewählten Anlageform ab. Ein durchschnittliches Beispiel zeigt aber schnell, wie viel dabei herauskommt:

Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 30.000 € spart davon jährlich 4 %, also 1200 € (1046 € Eigenbetrag + 154 € Zulage. Hinzu kommt eine zusätzliche Steuerersparnis von 228 €, sodass die effektive Belastung bei 818 € liegt.). Wird die Sparleistung 30 Jahre erbracht und liegt die Verzinsung bei nur 4 %, erhält er zusätzlich rund 564 € Rente im Monat. Wer also auf die geförderte Eigenvorsorge setzt, wird seinen Lebensstandard im Alter gegenüber heute nicht nur halten, sondern deutlich verbessern. Grundsätzlich gilt: Je früher man mit der Investition in die private Altersvorsorge beginnt, desto höher sind später die Erträge.

Rente aus Kapitaldeckung:

SV-pflichtiges Einkommen des Vorjahres	Altersvorsorgeaufwendungen ⁶	Zusätzliche Rente ab 60 ⁷
€/Jahr		€/Monat
5 000	200	94
10.000	400	188
15.000	600	282
20.000	800	376
25.000	1 000	470
30.000	1 200	564
40.000	1 600	752
50.000	2 000	941

^{6,7} Anmerkungen siehe Seite 12.

Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge sind steuerfrei.

Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge können auch bei der Steuer als Sonderausgaben abgezogen werden. In der Ansparphase bleiben auch Zinsen und Erträge steuerfrei.

Als **Sonderausgabenabzug** geltend gemacht werden können unabhängig vom individuellen Einkommen

Beispiele (in EURO) für die staatliche Förderung der zusätzlichen Eigenvorsorge ab dem Jahr 2008:

Alleinstehend, ohne Kinder.

SV-pflichtiges Einkommen d. Vorjahres	Eigenbeitrag ¹	Grundzulage	Kinderzulage ²	Sparleistung insgesamt ³	Zusätzliche Steuerersparnis ⁴	Förderquote ⁵
€/Jahr					€/Jahr	in %
5 000	90	154	-	244	-	63
10.000	246	154	-	400	-	39
15.000	446	154	-	600	-	26
20.000	646	154	-	800	51	26
25.000	846	154	-	1 000	126	28
30.000	1 046	154	-	1 200	208	30
35.000	1 246	154	-	1 400	300	32
40.000	1 446	154	-	1 600	401	35
45.000	1 646	154	-	1 800	511	37
50.000	1 846	154	-	2 000	629	39

1, 2, 3, 4, 5 Anmerkungen siehe Seite 12.

Beispiel:

Ein Alleinstehender ohne Kinder mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 25.000 Euro soll insgesamt 4 % seines Gehalts, also 1000 Euro, für die zusätzliche Altersvorsorge aufwenden. Abzüglich der Grundzulage von 154 Euro muss er also einen Eigenbeitrag von 846 Euro leisten, um die volle För-

derung zu erhalten. Da sein Steuervorteil höher ist als die Zulage, wird ihm zusätzlich zur Zulage eine Steuererstattung von 126 Euro ausgezahlt. Insgesamt wird er also vom Staat mit 280 Euro im Jahr unterstützt, sodass er selbst im Ergebnis lediglich 720 Euro im Jahr aufwenden muss.

Alleinstehend, ein Kind.

SV-pflichtiges Einkommen d. Vorjahres	Eigenbeitrag ¹	Grundzulage	Kinderzulage ²	Sparleistung insgesamt ³	Zusätzliche Steuerersparnis ⁴	Förderquote ⁵
€/Jahr					€/Jahr	in %
5 000	75	154	185	414	-	82
10.000	75	154	185	414	-	82
15.000	261	154	185	600	-	57
20.000	461	154	185	800	-	42
25.000	661	154	185	1 000	-	34
30.000	861	154	185	1 200	-	28
35.000	1 061	154	185	1 400	63	29
40.000	1 261	154	185	1 600	157	31
45.000	1 461	154	185	1 800	259	33
50.000	1 661	154	185	2 000	371	36

1, 2, 3, 4, 5 Anmerkungen siehe Seite 12.

Beispiel:

Eine allein erziehende Verkäuferin mit einem Kind und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 15.000 Euro (4 % = 600 Euro) erhält eine Zulage von 339 Euro (154 Euro Grundzulage + 185 Euro Kinderzulage), wenn sie selbst 261 Euro für die

Altersvorsorge aufwendet. Über die Hälfte der gesamten Sparleistung wird also durch die staatliche Zulage erbracht. Hätte sie zwei Kinder, bekäme sie 524 Euro Zulage, bei nur 76 Euro Eigenanteil. 87 % der Sparleistung würde dann der Staat übernehmen.

Verheiratet, zwei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger.

SV-pflichtiges Einkommen d. Vorjahres	Eigenbeitrag ¹	Grundzulage	Kinderzulage ²	Sparleistung insgesamt ³	Zusätzliche Steuerersparnis ⁴	Förderquote ⁵
€/Jahr					€/Jahr	in %
5 000	60	308	370	738	-	92
10.000	60	308	370	738	-	92
15.000	60	308	370	738	-	92
20.000	122	308	370	800	-	85
25.000	322	308	370	1 000	-	68
30.000	522	308	370	1 200	-	57
35.000	722	308	370	1 400	-	48
40.000	922	308	370	1 600	-	42
45.000	1 122	308	370	1 800	-	38
50.000	1 322	308	370	2 000	-	34

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern hat ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen von 30.000 Euro. Seine Frau ist nicht berufstätig und nicht sozialversicherungspflichtig. Spart das Paar die empfohlenen 4 % (= 1200 Euro), erhält es vom Staat

Zulagen von insgesamt 678 Euro (2 x 154 Euro für Mann und Frau + 2 x 185 Euro für die Kinder). Der Eigenbeitrag liegt bei nur 522 Euro. Die Zulage macht also mehr als die Hälfte der Sparsumme aus.

Anmerkungen:

- ¹ 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2100 €) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 €, mindestens jedoch 90 € ohne Kinder, 75 € bei 1 Kind und 60 € bei 2 und mehr Kindern
- ² Je kindergeldberechtigtes Kind 185 €
- ³ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird
- ⁴ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt
- ⁵ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung
- ⁶ 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres
- ⁷ Konstante Rente; Ansparzeitraum 30 Jahre; durchschnittliche Laufzeit 18 Jahre; Verzinsung 4 % p. a.; Verwaltungskosten 10 %; Sparbeitrag durchgängig 4 % des Bruttoeinkommens; Bruttoeinkommen steigt jährlich um 3 %

folgende Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge + Zulage):

Zeitraum	Maximaler jährlicher Sonderausgabenabzug
2002 bis 2003	525 €
2004 bis 2005	1 050 €
2006 bis 2007	1 575 €
Ab 2008	2 100 €

Ab 2008 können also im Rahmen der Einkommensteuererklärung bis zu 2100 € jährlich geltend gemacht werden. Auch wenn dies mehr als 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens sind. Das Finanzamt prüft automatisch, ob die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Die Differenz wird dann bei der Steuer erstattet. Darüber hinaus gilt: In der Ansparphase müssen weder für die Sparbeträge noch für Zinsen und Erträge Steuern gezahlt werden. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Vorteil, der die Gewinne noch einmal erhöht.

Auch nichterwerbstätige Ehepartner werden gefördert. Ein Vorteil für Mütter!

Ist eine Ehefrau (oder ein Ehemann) nicht erwerbstätig und nicht sozialversicherungspflichtig, kann sie trotzdem eigenständig für das Alter vorsorgen. Und somit die volle staatliche Förderung erhalten! Die Frau muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf ihren eigenen Namen abschließen. Zahlt ihr sozialversicherungspflichtiger Ehepartner seine Eigenbeiträge, dann erhält auch sie die Zulage von 154 € jährlich. Ohne einen eigenen Beitrag zu leisten.

Die Ausnahme: Hat die Frau Kinder unter drei Jahren, erwirbt sie in dieser Zeit automatisch eigene Rentenansprüche. Um die volle Förderung zu erhalten, muss sie dann einen kleinen **Mindesteigenbeitrag** leisten. Ist die gesetzliche dreijährige Kindererziehungszeit vorbei, muss sie keinen Beitrag mehr leisten. Wenn nicht anders vereinbart, fließt die Kinderzulage automatisch auf das Konto der Ehefrau.

Kleine Einkommen profitieren besonders.

Auch ein kleines Einkommen ist kein Hindernis für große Vorsorgepläne. Der Staat hilft beim Sparen. Denn die Eigenvorsorge in der empfohlenen Höhe von 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens setzt sich zusammen aus Eigenanteil + staatlicher Förderung. Gerade für kleine Einkommen ist dies interessant. Denn was man aus eigener Tasche bezahlt, ist bei geringem Einkommen ja weit weniger als 4 % des Einkommens. Bei langen Laufzeiten ist es sogar mit geringem Sparaufwand möglich, mit den angesammelten Zinsen ein hohes Kapital zu erwerben.

Grundsätzlich steht es jedem frei, auch weniger als die empfohlene Höhe anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung geringer.

Mindesteigenbeiträge. Einen kleinen Teil muss jeder tragen.

Der Eigenbeitrag wird grundsätzlich ermittelt aus 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens abzüglich der Zulagen. Ist die Zulage höher als der eigene Aufwand, muss ein bestimmter Mindesteigenbeitrag geleistet werden, um die volle Förderung zu erhalten.

Von 2002 bis 2004 müssen Alleinstehende ohne Kinder jährlich mindestens 45 € aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Mit einem Kind müssen mindestens 38 € und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 30 € angespart werden. Ab 2005 steigen diese Mindesteigenbeiträge auf 90 € für Alleinstehende. Mit einem Kind auf 75 € und mit zwei oder mehr Kindern auf 60 € jährlich.

Ein Beispiel dazu: Ein Auszubildender mit einer Vergütung von 5000 € spart davon 4 %, das sind 200 €. Abzüglich der Grundzulage von 154 € würde er einen eigenen Beitrag von 46 € zahlen. Hier greift die Regelung des Mindesteigenbeitrages. Als Steuerpflichtiger ohne Kinder muss er ab 2008 selbst 90 € aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Die gesamte Sparleistung beträgt dann 244 €, wovon fast zwei Drittel vom Staat übernommen werden.

Welche Anlagen werden gefördert?

Grundsätzlich werden Anlageformen gefördert, die im Alter durch lebenslange Zahlungen die staatliche Rente ergänzen.

Mit Beginn der staatlichen Förderung 2002 werden von privaten Trägern wie Banken, Investmentgesellschaften und Versicherungen zahlreiche Anlageformen angeboten. Das können private Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne sein, die mit Auszahlungsplänen bis 85 Jahre und Absicherungen für das hohe Alter ab 85 Jahre (die so genannte Restverrentungspflicht) verbunden sind. Auch bereits bestehende Verträge zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu. Ebenso werden unterschiedliche Formen der betrieblichen Altersversorgung wie **Direktversicherungen, Pensionskassen** oder **Pensionsfonds** gefördert.

Zur Herstellung oder zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum kann ohne Verlust der Förderung angespartes Kapital bis zu 50.000 € aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen werden, wenn die entnommene Summe in monatlichen Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder in den Vertrag zurückgezahlt wird.

Prinzipiell gilt: Jeder entscheidet selbst, welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge die individuell passende ist. Der Staat fördert den gewählten Vertrag, solange die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätze der Förderung.

Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist eine dauerhafte, ergänzende Alterssicherung.

Deshalb unterliegen die Anlageformen gewissen Sicherheitskriterien, die gewährleisten, dass die eingezahlten Beträge auch im Alter verfügbar sind. Alle Anlageformen müssen daher

- zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge zusichern (Nominalwert-erhaltung);
- gewährleisten, dass die Leistungen erst mit Beginn einer Altersrente, aber nicht vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt werden;
- lebenslange Leistungen garantieren, etwa in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplanes, der

auch für das hohe Alter absichert (Restkapitalverrentung);

- vor Abtretung und Pfändung sowie Anrechnung in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschützt sein.

Nur Anlageformen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifiziert, also als förderfähig anerkannt. Dadurch ist für jeden sofort erkennbar, dass es sich um ein förderfähiges Produkt handelt. Diese Zertifizierung sagt allerdings nichts über die Rentabilität oder die Gewinnspanne der Anlageform aus, sondern nur, ob sie den Förderkriterien entspricht.

Die staatliche Förderung gilt neben der privaten natürlich auch für die betriebliche Vorsorge. Für die betriebliche Altersvorsorge findet das Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz jedoch keine Anwendung. Der Grund: Durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge als Arbeitsschutzgesetz wurden bereits qualitative Standards zum Schutz der Verbraucher eingeführt. Deshalb ist eine Zertifizierung der Produkte für die betriebliche Altersvorsorge nicht mehr erforderlich.

Verbrauchersicherheit.

Damit die Verbraucherinnen und Verbraucher sachkundig entscheiden können und um sie möglichst weitgehend vor unseriösen Angeboten zu schützen, werden die Anlageinstitute dazu verpflichtet, bestimmte Informations- und Berichtspflichten einzuhalten. Demnach muss der Finanzdienstleister sicherstellen, dass

- die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verteilt werden;
- der Anleger bei Vertragsabschluss über folgende Punkte informiert wird: Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, Umstellungskosten, Kosten der Vermögensverwaltung, Kosten bei Wechsel zu einem anderen Produkt;
- der Anleger während der Laufzeit des Vertrages jährlich über Beitragsverwendung, Kapitalbildung, Kosten und Erträge unterrichtet wird, wie auch darüber, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Zehn Schritte zu Ihrer privaten Altersvorsorge.

1. Prüfen Sie Ihren Anspruch.

Wer Anspruch auf Förderung der Eigenvorsorge hat, sehen Sie auf Seite 9 dieser Broschüre. Bei Ehepaaren reicht es aus, wenn ein Partner diese Anforderung erfüllt.

2. Machen Sie einen Kassensturz.

Schauen Sie in Ihren Unterlagen nach, wie viel Sie jeden Monat in Sparverträge, Lebensversicherungen u. a. einzahlen und prüfen Sie, ob Sie einen Teil davon für die neue Eigenvorsorge anlegen wollen.

3. Schauen Sie auf Ihre Lohnsteuerkarte.

Um 2002 die optimale Förderung zu bekommen, müssen Sie Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen im Jahr 2001 kennen. Genaue Auskunft darüber gibt die Jahresmeldung Ihres Arbeitgebers zur Sozialversicherung, von der Sie zum Jahresanfang 2002 eine Kopie erhalten. Wenn sich Ihr Einkommen seit letztem Jahr nicht wesentlich geändert hat, kann der Bruttolohn auf der Lohnsteuerkarte des Vorjahres als Anhaltspunkt dienen.

4. Lassen Sie sich beraten.

Mit diesen Unterlagen haben Sie die notwendigen Informationen, um sich über die Angebote der Anlageinstitute wie Banken oder Versicherungen zu informieren. Jede Beraterin und jeder Berater bei den Anlageinstituten ist verpflichtet, Sie auf folgende Bedingungen hinzuweisen:

- Höhe und Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten
- Kosten für die Verwaltung Ihrer Geldanlage
- Kosten beim Wechsel zu einer anderen Anlageform oder einem neuen Anbieter. Unabhängige Beratung erhalten Sie bei den örtlichen Verbraucherzentralen (Adresse siehe Serviceteil).

5. Wählen Sie Ihre Geldanlage.

Ob Banksparplan, Investmentfonds oder private Rentenversicherung – Sie entscheiden, was das Beste für Sie ist. Aber Vorsicht: Nicht alle Verträge erhalten die Förderung. Einen förderfähigen Vertrag erkennen Sie an folgendem Zusatz: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen von §10a des Einkommensteuergesetzes förderfähig.“

6. Überprüfen Sie bestehende Verträge.

Es muss nicht immer eine neue Geldanlage sein. Auch laufende Verträge und Policen können förderfähig sein, wenn sie auf die neuen Bedingungen umgestellt werden. Fragen Sie Ihren Anlageberater oder die Verbraucherberatung.

7. Legen Sie Ihre Sparraten fest.

Anhand Ihres letztjährigen Einkommens errechnet Ihr Anlageinstitut, wie viel Sie monatlich mindestens sparen müssen, um die volle staatliche Zulage zu erhalten. Wenn Sie mehr zurücklegen, können Sie über die Zulage hinaus auch noch steuerliche Vorteile haben. So können Sie im Jahr 2002 bis zu 525 € und ab 2008 bis zu 2100 € jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

8. Beantragen Sie die Förderung.

Am Ende jedes Jahres schickt Ihnen Ihr Anlageinstitut einen Auszug Ihres Kontos und einen Antrag auf Zulage. Sie müssen diesen Antrag mit folgenden Angaben ergänzen:

- Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres
- die Anzahl Ihrer Kinder. Schicken Sie den Antrag an Ihr Anlageinstitut zurück. Die Förderung wird dann unmittelbar auf Ihr Anlagekonto überwiesen.

9. Geben Sie eine Steuererklärung ab.

Heben Sie einen Durchschlag des Antrags für die Steuererklärung auf. Sie können die Ausgaben für die Altersvorsorge beim Finanzamt geltend machen. Dazu gibt es ab 2002 die neue Anlage AV (Altersvorsorge) zur Steuererklärung. Das Finanzamt prüft dann automatisch, ob Sie für Ihren Beitrag zur Eigenvorsorge auch noch Steuern zurückbekommen.

10. Neue Sparrate festlegen.

Bis 2008 erhöhen sich alle zwei Jahre die förderfähigen Beträge (siehe Tabelle auf Seite 10). Um die staatliche Förderung auszuschöpfen, sollten Sie also alle zwei Jahre Ihre Sparsumme erhöhen. Sie sollten Ihre Sparsumme auch immer zu Jahresanfang anpassen, wenn sich im Vorjahr Ihr Einkommen verändert hat. Das Anlageinstitut schickt Ihnen jedes Jahr mit dem Kontoauszug eine entsprechende Aufforderung zu.

Tipps des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (VZBV) zur privaten Altersvorsorge.

Keine überstürzten Entscheidungen.

Es besteht kein Anlass für schnelle Entscheidungen. Denn:

- Die Förderung beginnt erst 2002.
- Nur zertifizierte Verträge sind förderfähig.

Die Zertifizierung gilt erst ab Januar 2002. Da Sie sich mit einem Vorsorgevertrag langfristig binden, vergleichen Sie vorab die Angebote der Anbieter.

Entwickeln Sie Ihre Vorsorgestrategie.

Vor dem Abschluss neuer Verträge sollten Sie eine langfristig angelegte persönliche Vorsorgestrategie entwickeln, in die Sie die staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge einbinden können. Grundlage für eine solche Strategie muss eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Anlage- und Versicherungsverträge sein. Dazu gehört auch eine möglichst genaue Ermittlung Ihres Vorsorgebedarfs. Klären Sie, welcher Zeitraum für eine Ansparung noch zur Verfügung steht und ob Sie bereit sind, gewisse Anlagerisiken in Kauf zu nehmen, um überdurchschnittliche Erträge zu erzielen.

Lassen Sie sich vor einem Vertragsabschluss ausrechnen, wie hoch der Betrag ist, den Sie als Eigenanteil einbringen müssten, um die volle staatliche Förderung zu erhalten. Die zusätzliche Belastung muss in Ihr Haushaltsbudget passen.

Lassen Sie sich nicht drängen.

Die Erfahrungen der Verbraucherverbände zeigen, dass für manche Vermittler nicht die Aufklärung und individuelle Bedarfsermittlung im Vordergrund steht, sondern der schnelle Verkauf von Neuverträgen. Einige Anbieter könnten daher die neue staatliche Förderung nutzen, um schon jetzt Kunden zum Abschluss neuer Verträge zu bewegen. Dem sollten Sie keinesfalls nachgeben. Denn der übereilte Abschluss nicht bedarfsgerechter Verträge kann zu hohen finanziellen Einbußen führen.

Umstellung von bestehenden Verträgen prüfen lassen.

Wenn Sie bereits Verträge zur Altersvorsorge abgeschlossen haben, sollten Sie prüfen lassen, ob diese auf einen staatlich geförderten Vertrag umgestellt werden können. Ihr Anlageberater, bei dem Sie den Vertrag abgeschlossen haben, ist verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit der Umstellung hinzuweisen. Fragen Sie auch, welche wirtschaftlichen Folgen das hätte. In den meisten Fällen gibt es mehrere Handlungsalternativen und nicht nur eine.

Die staatliche Zertifizierung ist kein Gütesiegel.

Die Zertifizierung bedeutet lediglich, dass der Vorsorgevertrag die formellen Voraussetzungen erfüllt, die der Staat an die Förderfähigkeit stellt. Sie ist kein wirtschaftliches Gütesiegel für das betreffende Produkt.

Sie haben die freie Wahl.

Die zusätzliche staatlich geförderte Altersvorsorge ist freiwillig. Prüfen Sie also genau, welche Art der Altersvorsorge Ihrem Bedarf entspricht.

Lassen Sie sich unabhängig beraten.

Lassen Sie sich unabhängig über den eigenen Bedarf beraten, z. B. bei Verbraucherzentralen. Informieren Sie sich zusätzlich durch Informationsmaterial von Stellen ohne eigene wirtschaftliche Interessen (Beispiele: Bundesarbeitsministerium, Stiftung Warentest, Verbraucherverbände, Adressen siehe Serviceteil). Über die Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge informiert Sie Ihr Arbeitgeber, der Betriebsrat oder die Gewerkschaften.

Ihre Fragen – unsere Antworten.

Warum soll der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2030 22 % nicht überschreiten?

Ein ständig steigender Beitragssatz hemmt wirtschaftliches Wachstum und führt zu weniger Beschäftigung. Arbeit würde teurer, die Lohnnebenkosten stiegen deutlich und damit auch die Arbeitslosigkeit. So müssten die Beschäftigten des Jahres 2030 ohne die Rentenreform der Bundesregierung bereits bis zu 26 % Beitrag zahlen. Das ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu verantworten. Viele Beschäftigte sind heute schon erheblich mit Steuern und Abgaben belastet. Sie werden kaum bereit sein, wesentlich höhere Beiträge in die Rentenkasse zu zahlen. Darum soll der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auch im Jahr 2030 22 % nicht übersteigen.

Könnte die zusätzliche Altersvorsorge nicht statt 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens 2,5 % betragen?

Grundsätzlich ja. Auch wer weniger spart, wird gefördert. Doch die ergänzende Altersvorsorge sollte ein solides Fundament bekommen. Deshalb fördert die Bundesregierung eine Eigenvorsorge in Höhe von bis zu 4 % Ihres Einkommens (inklusive Zulagen). Niemand wird zum zusätzlichen Sparen gezwungen, auch nicht in der empfohlenen Höhe. Aber: Wer sich dazu entschließt, wird mit hohen Zulagen gefördert.

Was passiert, wenn nicht zusätzlich vorgesorgt wird?

Das kann sich jeder selbst ausrechnen. Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Die Bundesregierung empfiehlt sie, damit die Rentnerinnen und Rentner ihren Lebensstandard verbessern können. Doch jeder sorgt anders vor. Wer etwa ein Haus gebaut oder eine Eigentumswohnung erworben hat und somit im Alter keine Miete zahlen muss, kann sich überlegen, ob er darüber hinaus zusätzlich vorsorgen will. Der Erwerb von Wohneigentum wird wie bisher gefördert. Beteiligt sich jemand darüber hinaus an einer zusätzlichen Altersvorsorge, bekommt er die dafür vorgesehene Förderung dazu. Jeder entscheidet selbst. Und: Wer sich selbst genutztes Wohneigentum zulegt, kann bis zu 50.000 € aus seinen Altersvorsorgeersparnissen

hierfür entnehmen. Allerdings muss dieses Geld bis zum 65. Lebensjahr in gleich bleibenden Raten wieder zurückgezahlt werden, um die Altersvorsorgeförderung auf diesen Betrag nicht zu verlieren. Da aber bei der Nutzung des Wohneigentums Mietzahlungen entfallen, ergibt sich für die Rückzahlung auch eine entsprechende Entlastung.

Sollte der Staat nicht einfach mehr Geld in die gesetzliche Rentenversicherung investieren, um die künftigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu entlasten?

Nein. Der Staat finanziert bereits jetzt mehr als ein Drittel der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Die **Bundesbeteiligung** wird 2001 insgesamt rund 147 Mrd. DM betragen. Die Grenzen des steuerfinanzierten Anteils sind erreicht: Nicht nur aus Sicht des Bundeshaushalts, sondern auch aus Sicht der Rentenversicherung. Die Rentenversicherung soll ein beitragsbezogenes Alterssicherungssystem bleiben, daher muss der über Beiträge finanzierte Anteil weiterhin dominieren. Deshalb ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass weitere staatliche Mittel für die Alterssicherung nur für die Förderung des Aufbaus der zusätzlichen Altersvorsorge aufgewendet werden sollen, die eigenverantwortlich in der Hand der Bürgerinnen und Bürger liegt.

Welche Anlageformen werden beim Aufbau privaten Altersvermögens gefördert?

Es werden Anlageformen gefördert, die im Alter eine ergänzende lebenslange Zahlung garantieren. Das kann eine private Rentenversicherung oder Fonds- und Banksparpläne sein, die das hohe Alter durch eine monatliche Zahlung absichern. Die eingezahlten Beiträge müssen als Mindestleistung zugesichert werden. Die Anlagen können sowohl im Rahmen der betrieblichen als auch in dem der privaten Altersvorsorge erfolgen. Sie dürfen weder verpfändet, beliehen oder anderweitig verwendet noch der Sozial- und Arbeitslosenhilfe angerechnet werden. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung können Beiträge und Zuwendungen an eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse gefördert werden.

Die neue Rente:

Was muss ich wissen? Was ist wichtig für mich?

Die Rentenreform hat die Menschen monatelang bewegt. Die Älteren fragten sich, ob ihre Rente weiterhin sicher ist. Die Jüngeren hingegen waren skeptisch, ob es für sie trotz ständig gestiegener Beiträge eine ausreichende und finanzierbare Alterssicherung gibt. Alle zusammen aber waren sich darüber einig, dass es nicht weitergehen konnte wie bisher. Die Rentenreform hat einen Mittelweg zwischen den Interessen gefunden. Während die Jüngeren in die zusätzliche Altersvorsorge investieren werden, zeigen sich die Älteren solidarisch, indem ihre Renten künftig geringfügig langsamer steigen.

Parallel dazu wurden Regelungen getroffen, die zum Beispiel Kindererziehende oder aber jüngere Versicherte mit lückenhaften Erwerbsbiografien bei der Rente besser stellen.

Welche Auswirkungen und Besonderheiten die Rentenreform für die unterschiedlichen Personengruppen hat, folgt auf den nächsten Seiten.

Was die neue Rente für Rentnerinnen und Rentner bedeutet.

Die Renten folgen wieder den Löhnen.

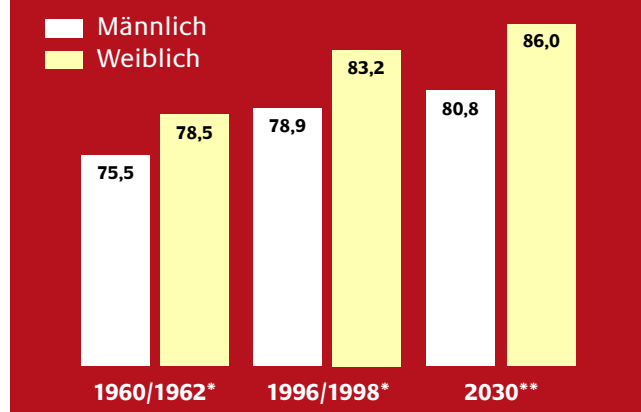
Das Wichtigste gleich vorneweg: Die Renten werden auch in Zukunft steigen. Seit dem 1. Juli 2001 orientieren sie sich wieder an der Lohnentwicklung. Das heißt: Steigen die Einkommen der Beschäftigten, haben auch die Rentnerinnen und Rentner mehr Geld in der Tasche. Allerdings: Die Einkommen werden ab 2002 langsamer steigen, da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann in die zusätzliche Altersvorsorge investieren. Das ist der Beitrag, den die Jüngeren leisten, um die zusätzlichen Kosten für die Rentenversicherung durch den wachsenden Anteil Älterer in vertretbaren Grenzen zu halten. Steigen aber die Einkommen langsamer, muss dies im darauf folgenden Jahr auch für die Anhebung der Renten gelten.

So tragen die Älteren dazu bei, unser Rentensystem zu stabilisieren. Schließlich beziehen auch die heutigen Rentnerinnen und Rentner bereits länger Renten als wiederum ihre Eltern. Diese zusätzlichen Kosten können nicht allein von den Jüngeren getragen werden.

Die Rentenreform hat damit ein ganz wichtiges Ziel umgesetzt: die Lasten, die der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bevölkerungsentwicklung entstehen, gerecht zwischen den Generationen zu verteilen.

Stabile Rentenbeiträge nützen übrigens auch den Älteren. Schließlich hängt die jährliche Rentenerhöhung neben der Entwicklung der Löhne und den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Alterssicherung damit auch von der Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Würden die Rentenbeiträge steigen, wären die Aufwendungen der Beschäftigten für ihre Alterssicherung höher, und dementsprechend fiele dann der Rentenanstieg niedriger aus.

Wie alt werden 60-jährige Seniorinnen und Senioren im Durchschnitt?



*Früheres Bundesgebiet. **Vorausberechnungen.

Die neue Grundsicherung.

Oft machen ältere Menschen ihre Sozialhilfeansprüche nicht geltend, weil sie befürchten, dass dann ihre Kinder für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen. Dies ist die Hauptursache für **verschämte Altersarmut**. Das wird sich ab 2003 durch die neue **Grundsicherung** ändern. Diese springt immer dann ein, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt reicht. Antragsberechtigt sind neben älteren Menschen ab 65 auch alle Personen ab 18 Jahren, die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistung, die der Höhe nach der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe entspricht, ist abhängig von der Bedürftigkeit. Daher wird eigenes Einkommen und Vermögen wie in der Sozialhilfe berücksichtigt. Allerdings müssen Kinder oder Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € nicht zahlen, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für

den Zeitraum von einem Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

Finanziert wird die Grundsicherung aus Steuermitteln. Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte, die die Grundsicherungsleistung auch auszahlen. Sie erhalten ihre zusätzlichen Leistungsausgaben voll vom Bund erstattet.

Informationsservice der Rentenversicherungsträger.

Damit jeder sein Recht auf finanzielle Unterstützung auch wirklich in Anspruch nimmt, wird der Service der **Rentenversicherungsträger** ausgebaut. Wer sich informieren will, kann sich an die Informations- und Auskunftsstellen der Rentenversicherungsträger wenden. Sie unterstützen, beraten und leiten bei Bedarf Anträge auf Grundsicherung an die zuständige Stelle weiter.

Die Rentenentwicklung in den neuen Bundesländern.

Mit der Anpassung zum 1. Juli 2001 beträgt die so genannte Standard- oder Eckrente in Ostdeutschland gut 87 % des Wertes in Westdeutschland. Entscheidend für die Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern an das Westniveau ist die dortige Lohnentwicklung. Langfristig werden die Bruttolöhne in den neuen Bundesländern stärker steigen als in den alten. Dieser größere Anstieg wird sich dann natürlich auch auf die ostdeutschen Renten positiv auswirken. Die Rentenreform will und wird daran nichts ändern.

Übrigens: Die Durchschnittsrenten in den neuen Ländern sind wegen längerer Versicherungszeiten bereits heute höher als in Westdeutschland.

Ihre Fragen – unsere Antworten.

War die Rentenreform wirklich notwendig?

Ja. Dringend und schnell. Selbst wenn die demografische Entwicklung die Überwindung der Arbeitslosigkeit erleichtern wird, können die zunehmenden Kosten der Rentenversicherung nicht aufgefangen werden. Kein Rentensystem kann es auf Dauer verkraften, dass immer weniger Beitragszahlende für immer mehr Rentnerinnen und Rentner einen immer längeren Rentenbezug bei gleicher Leistung finanzieren. Selbst wenn alle Erwerbstätigen, wie etwa Selbstständige oder Beamte, in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlten, wäre das Problem nicht gelöst. Zwar würde sich die Zahl der Beitragszahlenden schlagartig erhöhen, aber natürlich auch die Zahl derer, die später einen Anspruch auf Leistungen haben. Langfristig würde die gesetzliche Rentenversicherung dadurch sogar stärker belastet, weil das Ungleichgewicht von Älteren und Jüngeren potenziert würde.

Werden die Renten künftig der Lohnentwicklung angepasst?

Ja. Seit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2001 orientieren sich die Renten wieder an der Entwicklung der Löhne. Damit bleibt es auch in Zukunft dabei, dass die Rentnerinnen und Rentner am Wachstum der Wirtschaft beteiligt werden, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt. Im Unterschied zu der bis 1999 geltenden **Anpassungsformel** umfasst die neue Anpassungsformel zur Berechnung der verfügbaren Einkommen nur noch Faktoren, die mit der Alterssicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen: Dies ist zum einen die Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung – Erhöhungen des Beitragssatzes mindern die Anpassung, Senkungen erhöhen sie.

Zum anderen werden die Aufwendungen der Versicherten für ihre zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigt. Da die Versicherten künftig mit Unterstützung des Staates eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen, werden die Vorsorgeaufwendungen (ab 2002 bis 2008 in vier Schritten von 1 % auf 4 % der Bruttolöhne steigend) in die Entwicklung der verfügbaren Entgelte der Versicherten eingerechnet. Ab der

Anpassung zum 1. Juli 2011 führt die **Rentenanpassungsformel** zu einem – im Vergleich zur Lohnentwicklung – etwas flacheren Rentenanstieg. Dieser führt zu einer geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus von heute rund 70 % bis zum Jahr 2030 auf rund 68 %. Dies ist notwendig, um den künftigen Ausgabenanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des wachsenden Anteils älterer Menschen moderat abzubremsen und so den Anstieg des Beitragssatzes auf 22 % zu begrenzen.

Müssen die heutigen Rentnerinnen und Rentner befürchten, dass sich ihre Renten durch die Reform vermindern?

Nein. Im Gegenteil: Sie werden auch künftig Jahr für Jahr steigen, allerdings langfristig geringfügig langsamer als die Löhne und Gehälter der Versicherten.

Welche Vorteile bringt die neue Grundsicherung?

Durch die Grundsicherung wird es für ältere Menschen sehr viel leichter, ihre berechtigten Ansprüche auch geltend zu machen. Außerdem wird die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen erhalten eine eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts: Zum einen gibt es keinen **Unterhaltsrückgriff** auf Eltern und Kinder im Gegensatz zum Sozialhilferecht. Zum anderen gilt in der Grundsicherung nicht die sozialhilferechtliche Vermutung, dass derjenige, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von diesen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Diese neue Regelung bedeutet gerade für behinderte Menschen mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung eine Stärkung ihrer Eigenständigkeit. Denn sie leben, wenn sie nicht in einem Heim untergebracht sind, in der Regel bei ihren Kindern oder Eltern oder anderen Verwandten. Durch die Grundsicherung erhalten sie auch bei dieser Wohnsituation eine eigenständige materielle Absicherung ihres Lebensunterhalts.

Welche zusätzlichen Serviceleistungen bieten künftig die Rentenversicherungsträger?

Träger der Rentenversicherung sind die Bundesver-

sicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA), die Landesversicherungsanstalten, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse. Damit jeder sein Recht auf finanzielle Unterstützung auch wirklich in Anspruch nimmt, wird der Service der Rentenversicherungsträger ausgebaut. Wer sich informieren will, kann sich an die Informations- und Auskunftsstellen der Rentenversicherungsträger wenden. Sie unterstützen, beraten und leiten bei Bedarf Anträge auf Grundsicherung an die zuständige Stelle weiter.

Gilt auch für die heutigen Witwen und Witwer die Neuregelung des Hinterbliebenenrechts?

Nein. Für derzeitige Witwen und Witwer ändert sich nichts. Das neue Hinterbliebenenrecht gilt ausschließlich für nach 2001 neu geschlossene Ehen sowie für bestehende, in denen beide Partner jünger als 40 Jahre alt sind.

Was die neue Rente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bringt.

Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die tragenden Säulen unseres Rentensystems. Sie finanzieren über ihre Beiträge den größten Teil der Einnahmen. Und sie stellen später den Großteil der Rentnerinnen und Rentner. Gerade auf ihre Sorgen und Bedürfnisse wurde die Rentenreform abgestimmt.

Ganz allgemein gilt: Jeder, der in die Rentenversicherung eingezahlt hat, bekommt später auch Rente. Tatsache ist aber auch, dass die gesetzliche Rente allein häufig den Lebensstandard nicht voll sichert. Deshalb gibt es nun die zusätzliche Förderung durch die zweite Rente.

Wer im Arbeitsleben steht, sollte eine solche zusätzliche Altersvorsorge aufbauen und sich so die staatlichen Zulagen sichern. Ob er dies im Rahmen einer privaten Eigenvorsorge betreibt oder durch eine **betriebliche Altersversorgung**, bleibt jedem selbst überlassen.

Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge.

Neben der zusätzlichen privaten Eigenvorsorge wird betriebliche Altersversorgung in Zukunft bei der Alterssicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine wichtige Rolle spielen. Der Ausbau dieser zusätzlichen Säule der Altersversorgung wird vom Staat durch besonders günstige Rahmenbedingungen unterstützt:

- Ab 2002 haben alle Beschäftigten einen Anspruch auf die Umwandlung eines Teils ihres Gehaltes, etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. Bisher war es nur möglich, Teile des Lohnes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln, wenn der Arbeitgeber zustimmte.
- Die eigenen Beiträge der Beschäftigten zu einer

betrieblichen Altersvorsorge sind von Anfang an geschützt und bleiben auch beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber bestehen. Die Beiträge des Arbeitgebers sind für den Arbeitnehmer künftig schon nach fünf Jahren sicher. Dadurch verbessern sich die Bedingungen für die Mobilität der Beschäftigten.

- Mit Pensionsfonds wird eine neue Form der überbetrieblichen Alterssicherung eingeführt, die es auch kleinen und mittleren Betrieben erlaubt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein attraktives Angebot zur Gehaltsumwandlung zu machen.
- Die ab 2002 für die betriebliche Altersvorsorge geltenden Förderbedingungen können für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstiger sein als jene, die für die private Altersvorsorge geschaffen wurden.
- Durch Tarifabschlüsse zur betrieblichen Altersvorsorge ist Breitenwirkung für ganze Branchen zu erwarten. Den Tarifparteien kann hierdurch eine immer größer werdende Aufgabe auf diesem Feld zuwachsen.

Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zunächst kommt der Einzelne im Verbund mit anderen Beschäftigten auf betrieblicher oder tariflicher Ebene in den Genuss wesentlich günstigerer Vertragsbedingungen, als wenn er oder sie allein Verhandlungen mit einem Anbieter führen müsste. Ein Arbeitgeber etwa, der für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine betriebliche Altersvorsorge vereinbart, bekommt zum Beispiel bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder bei einer Lebensversicherung, mit der ein Gruppenversicherungsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossen

wird, bessere Bedingungen, als Einzelpersonen sie bei einer Bank oder einer Lebensversicherung erwarten können.

Bei der betrieblichen Altersvorsorge fällt weder eine Abschlussprovision wie bei einer Lebensversicherung noch ein Ausgabeaufschlag wie beim Erwerb von Investmentanteilen eines Fonds an. Das bedeutet geringere Beiträge oder mehr Leistung im Alter und insgesamt weniger Verwaltungskosten.

Die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge übernimmt der Arbeitgeber. Das heißt, er sucht geeignete Anlageformen und kümmert sich um die Abführung der Beiträge. Die Beschäftigten, der Betriebsrat oder die Tarifparteien brauchen sich mit den Arbeitgebern nur über die Höhe und die Art der Altersvorsorge zu einigen. Bietet der Arbeitgeber eine Versorgung an, unterstützt er seine Beschäftigten bei der Inanspruchnahme der Förderung. Er berät sie über die Vorzüge der einzelnen Förderwege und macht maßgeschneiderte Angebote.

Wege der staatlichen Förderung.

Für die betriebliche Altersvorsorge gibt es unterschiedliche Arten der staatlichen Förderung, die die Beschäftigten auswählen können, wenn sie sich durch **Entgeltumwandlung** beteiligen.

- Bei einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds können Beschäftigte wie bei der privaten Eigenvorsorge die staatliche Förderung durch Zulage oder Steuervorteil beantragen. Das kann für die Bezieherinnen und Bezieher unterer und mittlerer Einkommen günstig sein, vor allem wenn sie Kinder haben.
- Daneben können Beschäftigte bei einer Direktversicherung und einer Pensionskasse Gehaltsbestandteile für die zusätzliche Altersvorsorge pauschal versteuern lassen. Das geht für jährliche Beiträge bis zu 1752 € bzw. 2148 €. Dann fallen 20 % Steuern (zusätzlich Solidarzulage und Kirchensteuer) an. Sozialbeiträge müssen für diese Gehaltsbestandteile nicht abgeführt werden.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die höhere Beiträge in eine Pensionskasse und in den Pensionsfonds einzahlen wollen, werden zusätzliche Beiträge bis zu 4 % der **Beitragsbemessungsgrenze** der Rentenversicherung (derzeit 54.000 €/2002) steuer- und beitragsfrei gestellt.

- Bietet der Arbeitgeber eine **Betriebsrente** über eine **Direktzusage** oder über eine **Unterstützungskasse** an, können auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Teile ihres Gehaltes steuer- und beitragsfrei in diese Altersvorsorge einbringen.

Ab 2009 wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Gehaltsumwandlung nur noch aus Entgeltbestandteilen möglich sein, für die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Die Steuerfreiheit bleibt weiter bestehen. Für die Beiträge der Arbeitgeber zur betrieblichen Altersvorsorge bleibt die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auch nach 2008 bestehen.

Geringverdienende bleiben nicht auf sich gestellt.

Auch bei der Rentenreform gilt: Wer Unterstützung braucht, erhält sie. Gerade Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringem Einkommen hätten ohne staatliche Zuschüsse Schwierigkeiten, eine zusätzliche Eigenvorsorge aufzubauen. Deshalb wirken sich die staatlichen Zulagen hier besonders aus.

Ein Beispiel macht es besonders klar: Ein Alleinstehender hat ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen von 6500 € im Jahr. 4 % davon wären 260 €. Da der Staat aber 154 € davon übernimmt, muss er lediglich 106 € ansparen. Das heißt, der Staat zahlt 60 % dazu.

Fünf Wege – ein Ziel: die verschiedenen Formen der betrieblichen Altersvorsorge.

Direktzusage (auch Pensions- oder unmittelbare Versorgungszusage).

Die unmittelbare Versorgungszusage ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Beschäftigten oder dessen Angehörigen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen zu gewähren. Sie ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der betrieblichen Altersversorgung. Träger der Versorgung ist das Unternehmen. Die Versorgungsleistungen werden aus betrieblichen Mitteln finanziert. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten keine eigenen Beiträge. Die staatliche Förderung bekommen sie deshalb nur, wenn sie neben dieser Zusage eine zusätzliche Altersvorsorge betreiben. Das kann auch eine Direktversicherung über den Arbeitgeber sein. Außerdem ist vorgesehen, dass **Anwartschaften** aus Direktzusage und Unterstützungskasse steuer- und beitragsfrei auf einen förderfähigen Pensionsfonds übertragen werden.

Direktversicherung.

Die Direktversicherung ist eine besondere Form der Lebensversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschließt. Bezugsberechtigt sind der Beschäftigte oder seine Hinterbliebenen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Arbeitgebers. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitnehmers in Form von Gehaltsumwandlung ist die Regel.

Unterstützungskasse.

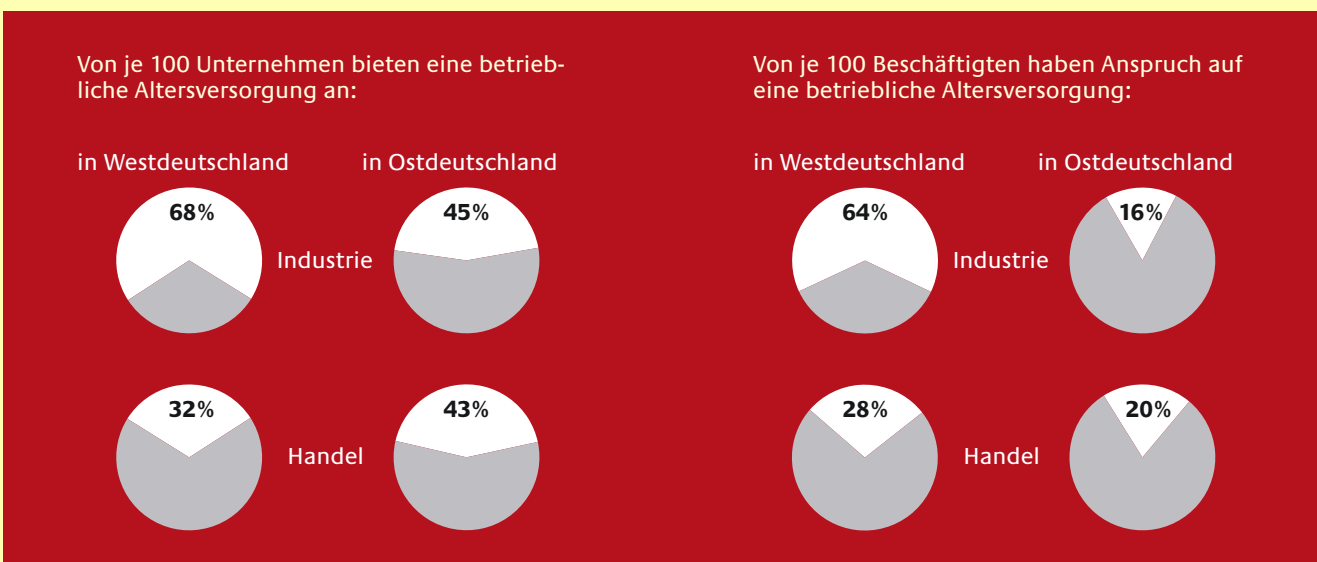
Die Unterstützungskasse ist eine selbstständige Versorgungseinrichtung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Das Vermögen wird durch Zuwendungen des Trägerunternehmens oder durch eigene Vermögenserträge aufgebaut und erhalten. Zur Förderfähigkeit gilt das Gleiche wie bei der Direktzusage.

Pensionskasse.

Die Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung ähnlich einer Versicherung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Sie wird zumeist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben. In der Pensionskasse sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst Mitglieder. Die Aufbringung der Mittel erfolgt regelmäßig durch Zuwendungen des Arbeitgebers, jedoch können sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Beiträgen durch Entgeltumwandlung beteiligen.

Pensionsfonds.

Der Pensionsfonds ist der Pensionskasse ähnlich, ist aber freier in der Auswahl der Geldanlagen. Er zahlt lebenslange Altersrenten mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Renten aus dem Pensionsfonds unterliegen bei Steuerfreiheit des Aufwands der vollen Besteuerung. Um die Sicherheit der für ein **Altersvermögen** angelegten Gelder zu gewährleisten, werden die Pensionsfonds vom Staat überwacht. Daneben besteht Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a. G.



Ihre Fragen – unsere Antworten.

Was kann ich tun, wenn in meinem Betrieb keine Altersvorsorge angeboten wird?

Ab 2002 haben alle Beschäftigten das Recht, über ihren Arbeitgeber einen Teil ihres Gehaltes, etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln. Bisher war es nur möglich, Teile des Lohnes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln, wenn der Arbeitgeber zustimmte.

Was kann ich tun, um von der betrieblichen Altersvorsorge zu profitieren?

Für die meisten Unternehmen werden die Tarifparteien oder der Betriebsrat die Verhandlungen zur Altersvorsorge führen. In Unternehmen ohne Betriebsrat müssen Sie sich mit dem Arbeitgeber über die Höhe und die Art der Altersvorsorge einigen. Die weiteren Schritte übernimmt der Arbeitgeber. Das heißt, er sucht geeignete Anlageformen, kümmert sich um die Abführung der Beiträge und berät Sie über die einzelnen Förderwege.

Muss mein Arbeitgeber etwas zur Altersvorsorge dazugeben?

Eine Pflicht für einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag gibt es nicht. Die ersten Tarifverträge zur neuen Betriebsrente zeigen aber, dass die Arbeitgeber bereit sind, sich am Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen.

Gibt es für meinen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge die gleiche staatliche Förderung wie für die privaten Vorsorgeverträge?

Wenn Ihr Arbeitgeber für Sie Teile Ihres Gehalts in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung abführt, können Sie dafür die gleiche Förderung erhalten, die es auch für die private Altersvorsorge gibt. In der Höchststufe ab 2008 bekommen Sie dann jährlich 154 € vom Staat dazu. Verheiratete bekommen das Doppelte. Für jedes Kind gibt es zusätzlich 185 €. Darüber hinaus können Sie die Beiträge als Sonderabgabe bei der Steuer geltend machen. Diese Variante kann für die

Bezieher unterer und mittlerer Einkommen günstig sein, vor allem, wenn sie Kinder haben.

Bedingung: Förderung gibt es nur für Gehaltsbestandteile, für die Steuer und Sozialversicherung gezahlt wurde.

Wer bestimmt, wo mein Geld für die Altersvorsorge angelegt wird?

Der Arbeitgeber kann bestimmen, dass Ihr Geld in einer Pensionskasse oder einen Pensionsfonds angelegt wird. Tut er das nicht, können Sie mit ihm einen Weg für die Entgeltumwandlung aushandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, können Sie den Abschluss einer Direktversicherung verlangen. Die Auswahl des Lebensversicherungsunternehmens trifft dabei der Arbeitgeber.

Wird die Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge besonders gefördert?

Die eigenen Beiträge der Beschäftigten zu einer betrieblichen Altersvorsorge werden vom Staat noch auf drei weitere Arten gefördert. Sie können selbst ausrechnen, welche für Sie die günstigste ist:

- Schon ab 2002 können Sie über Ihren Arbeitgeber jährlich bis zu 2160 € steuer- und beitragsfrei in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen.
- Ist diese Möglichkeit voll ausgeschöpft, können Sie daneben in eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse bis zu 1752 € bzw. 2148 € einzahlen. Diese Beiträge werden pauschal mit 20 % versteuert (zuzüglich Solidarzulage und Kirchensteuer). Wenn Sie hierfür Ihr Weihnachts- oder Urlaubsgeld verwenden, sind die Beiträge auch sozialversicherungsfrei.
- Bietet Ihr Arbeitgeber eine Betriebsrente über eine Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse an, können Sie auch hier Teile Ihres Gehaltes steuer- und beitragsfrei einbringen.

Wichtig: Ab 2009 müssen Sie für alle Beiträge aus einer Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge Sozialversicherungsbeiträge leisten.

Kann ich die neue staatliche Förderung bekommen, wenn es in meinem Betrieb eine Direktzusage oder Unterstützungskasse gibt?

Ihr Arbeitgeber kann – mit Ihrer Zustimmung – Anwartschaften aus diesen Versorgungssystemen in einen Pensionsfonds übertragen. Für die Beiträge,

die Sie dann in diesen Fonds zahlen, bekommen Sie die staatliche Förderung über die Zulage oder steuerliche Vorteile. Bleibt Ihr Betrieb bei der bisherigen Altersvorsorge, können Sie verlangen, dass er für Sie Teile Ihres Gehalts in eine Direktversicherung einzahlt.

Was geschieht mit meinen Beiträgen, wenn ich in ein anderes Unternehmen wechsele?

Ihre Beiträge sind von Anfang an geschützt und bleiben auch beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber bestehen. Die Beiträge des Arbeitgebers, die dieser zusätzlich zum Entgelt leistet, sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 30. Lebensjahr künftig schon nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit sicher.

Ist Entgeltumwandlung auch für Frauen eine gute Altersvorsorge?

Frauen haben bisher nur selten Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge, weil sie oft Teilzeit arbeiten oder wegen der Kindererziehung früh aus dem Betrieb ausscheiden. Durch den neuen Anspruch auf Entgeltumwandlung wird sich das ändern. Denn dieses Recht gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Und einmal eingezahltes Geld verfällt nicht mehr beim Ausscheiden aus dem Betrieb. Ein zusätzlicher Vorteil für Frauen: Für die betriebliche Altersvorsorge werden von den Unternehmen Gruppenverträge geschlossen. Diese garantieren bei gleicher Beitragsleistung für Männer und Frauen die gleichen Leistungen, was bei privaten Versicherungen meist nicht der Fall ist.

Können auch nichterwerbstätige Frauen von der betrieblichen Altersvorsorge profitieren?

Ja. Ehefrauen ohne eigenes Einkommen bekommen die staatliche Förderung, wenn ihr Mann Teile seines Gehaltes in eine betriebliche Altersvorsorge einzahlt. Voraussetzung: Sie haben privat oder – wenn das angeboten wird – über den Betrieb ihres Mannes einen eigenen Vertrag zur Altersvorsorge abgeschlossen.

Was die neue Rente Kindererziehenden bringt.

Kindererziehung ist eine der wichtigsten Aufgaben in unserer Gesellschaft. Für unser Rentensystem sind Kinder und damit ihre Erziehung unabdingbar. Aber Kindererziehung kostet auch Zeit. Zeit, die für den Beruf verloren geht. Mütter und Väter, die für die Kindererziehung zeitweise oder ganz den Job aufgeben, haben nicht nur ein geringeres Einkommen. Auch ihre Altersvorsorge leidet darunter. Ein zentrales Anliegen der Rentenreform ist es, Kindererziehende gezielt zu fördern. Nach wie vor sind es meist die Mütter, die für die Kinder den Umfang ihrer Berufstätigkeit reduzieren oder sie unterbrechen. Sie werden von der Reform besonders profitieren. Ein Schritt zur Besserstellung von Kindererziehenden wurde bereits 1999, also noch vor der Rentenreform, gemacht:

Die für die Rente bedeutsamen Kindererziehungsjahre (drei Jahre pro Kind bei Geburten ab 1992, ein Jahr bei früheren Geburten) wurden höher bewertet. Statt wie bis dahin 75 % werden nunmehr 100 % des Durchschnittseinkommens auf dem Rentenkonto der Mutter oder des Vaters gutgeschrieben.

Die jetzige Rentenreform geht noch wesentlich weiter.

- Eltern werden bei der zusätzlichen Eigenvorsorge besonders gefördert. Pro Kind gibt es eine Zulage von bis zu 185 € (ab 2008).
- Die Rentenanwartschaften, die Mütter oder Väter im Anschluss an die dreijährige Kindererziehungszeit erwerben, werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes aufgewertet.
- Erstmals wird die Kindererziehung bei der **Hinterbliebenenrente** berücksichtigt.

Mehr Kinder, mehr Zulage.

Dass unsere Gesellschaft Kinder braucht, ist jedem klar. Dass wir deshalb auch Kindererziehende brauchen, ebenso. Dass dies aber alles Zeit und Geld kostet, wurde häufig vergessen. Deshalb werden jetzt besonders Eltern beim Aufbau einer zusätzlichen Eigenvorsorge unterstützt – durch eine Kinderzulage für jedes Kind. Das sind bei der empfohlenen Ansparsumme (4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens) ab 2008 pro Kind 185 €, in der Zeit davor durch die stufenweise Steigerung entsprechend weniger.

Zeitraum	Maximale jährliche Kinderzulage
2002 bis 2003	46 €
2004 bis 2005	92 €
2006 bis 2007	138 €
Ab 2008	185 €

Das heißt: Je mehr Kinder eine Familie hat, desto höher ist die Zulage. Bei einer vierköpfigen Familie beträgt 2008 die staatliche Zulage für die Eltern 2 x 154 € und für die Kinder 2 x 185 €. Das sind zusammen 678 € pro Jahr.

Erwerbstätige Mütter werden gestärkt.

Ein zentrales Ziel der Rentenreform ist es, Frauen beim Aufbau eigener Rentenansprüche und bei der Rückkehr ins Berufsleben gezielt zu fördern. Insbesondere Mütter, die wegen der Kindererziehung beruflich kürzer treten und Teilzeit arbeiten, gewinnen durch die Reform. So werden künftig nicht nur die ersten drei, sondern auch die darauf folgenden

sieben Lebensjahre des Kindes auf dem Rentenkonto besser bewertet. Stichtag ist der 1. Januar 1992 (vorher erfolgt eine Förderung durch die Rente nach Mindesteinkommen). Mütter, die seitdem Kinder geboren oder Kinder unter zehn Jahren erzogen haben, werden davon profitieren.

Und zwar so: Wenn eine Mutter ab dem vierten Lebensjahr des Kindes erwerbstätig ist, aber unterdurchschnittlich verdient, werden ihre Rentenbeiträge in dieser Zeit um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens erhöht. Diese Frauen erwerben somit im günstigsten Fall die gleichen Rentenansprüche wie Personen, die Vollzeit arbeiten und durchschnittlich verdienen (zurzeit 2330 €; ab Januar 2002 2376,50 €). Die spätere Rente erhöht sich durch die Erziehung eines Kindes um insgesamt (also unter Einrechnung der Kindererziehungszeiten) bis zu 135 € (in Werten seit 1. Juli 2001).

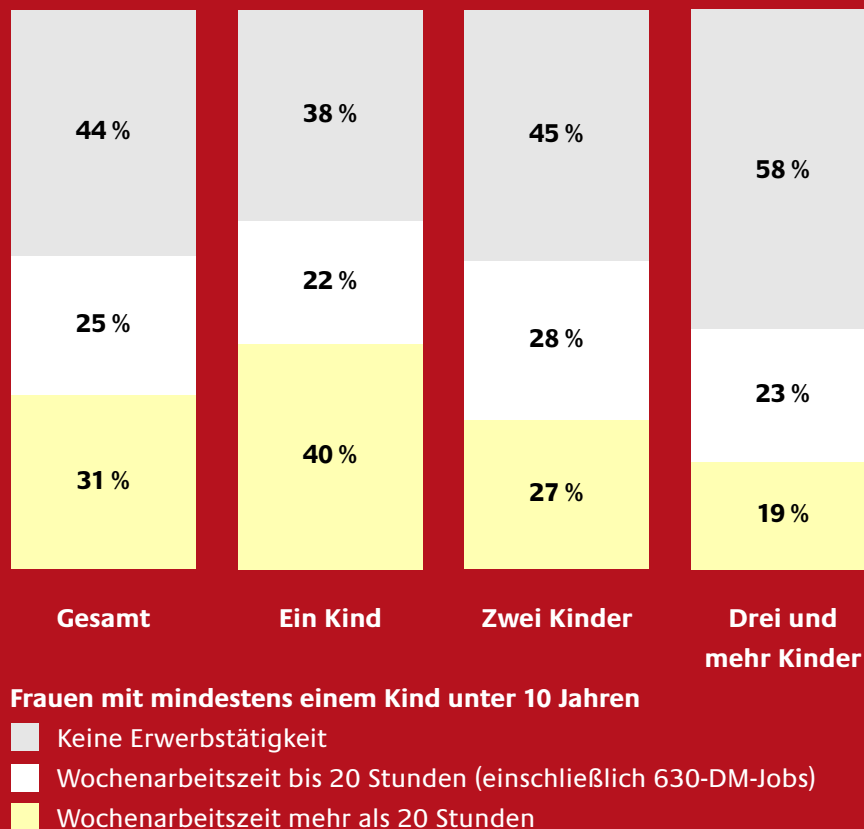
Die neuen Regelungen gelten für Mütter mit mindestens

25 Jahren rentenrechtlichen Zeiten, **Kinderberücksichtigungszeiten** (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) mitgerechnet.

Was das konkret bedeutet, zeigt folgendes Beispiel: Eine Frau mit einem Kind nimmt drei Jahre nach der Geburt eine Halbtagsstelle an, mit der sie brutto 1165 € verdient. Das ist die Hälfte eines Durchschnittseinkommens. Es werden ihr zehn Jahre Kinderberücksichtigungszeit anerkannt. Die ersten drei Jahre sind Kindererziehungszeiten.

Hierfür erhält sie später 76 € mehr Rente im Monat. In den übrigen sieben Jahren wird ihre Teilzeittätigkeit um 50 % aufgewertet. Hierdurch kommen noch einmal 44 € dazu. Insgesamt bringt ihr die Erziehung ihres Kindes bei der Rente monatlich 120 € mehr (in Werten seit 1. Juli 2001).

Erwerbstätige Mütter – Vollzeitarbeit ist die Ausnahme.



Auch nichterwerbstätige Mütter profitieren.

Frauen, die mehrere Kinder gleichzeitig erziehen und deshalb oftmals nicht arbeiten, gehen nach Abschluss der Kindererziehungszeiten bei der Rente künftig nicht mehr leer aus. Solange mindestens zwei der Kinder jünger als zehn Jahre sind, bekommt die Mutter für diese Zeit eine Gutschrift auf ihrem Rentenkonto. Drei Jahre einer solchen Mehrfach-erziehung bringen zusätzlich für die Rente so viel wie ein Jahr Berufstätigkeit mit durchschnittlichem Einkommen. Auch diese Förderung gilt für Kinderberücksichtigungszeiten seit 1992, und zwar ab dem 4. Lebensjahr der Kinder.

Höhere Renten für Alleinerziehende.

Die kindbezogene Höherbewertung von **Beitragszeiten** wird unabhängig vom Familienstand gewährt. Das heißt, dass auch **Alleinerziehende**, deren Verdienst unter dem Durchschnittseinkommen liegt, kräftig profitieren.

Ein Beispiel: Eine allein erziehende Frau mit einem Kind ist ab dem vierten Lebensjahr des Kindes vollzeitig erwerbstätig und hat einen durchschnittlichen Frauenverdienst (das sind 70 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens).

Ein Beispiel: Eine Frau hat drei Kinder. Sie kamen jeweils im Abstand von vier Jahren auf die Welt. Als das jüngste Kind sechs Jahre alt ist, arbeitet die Mutter wieder als Teilzeitbeschäftigte. Sie verdient 932 € brutto, das sind 40 % des Durchschnittseinkommens. Als Kinderberücksichtigungszeit werden 18 Jahre anerkannt. Davon sind neun Jahre durch die Kindererziehungszeitenregelung mit 228 € Rentenerhöhung begünstigt. Zusätzlich werden vier Jahre wegen der Erziehung zweier Kinder unter zehn Jahren mit einem Rentenertrag von 34 € gefördert und weitere vier Jahre der Erwerbstätigkeit, die um 50 % aufgewertet werden. Dies bringt ihr weitere 20 € Rente.

Für ihre Rente bringt die Erziehung ihrer Kinder also insgesamt monatlich 282 € mehr (in Werten seit 1. Juli 2001).

Als Kinderberücksichtigungszeiten werden zehn Jahre anerkannt, davon sind drei Jahre durch die Kindererziehungszeitenregelung begünstigt. Diese Mutter erhält für drei Jahre Kindererziehungszeit monatlich 76 € mehr Rente. Durch die Höherbewertung der Beitragszeiten in der Kinderberücksichtigungszeit, das sind sieben Jahre, erhält sie weitere 53 € monatlich.

Die gesetzliche Rente dieser Frau wird also auf Grund der kindbezogenen Leistungen monatlich um 129 € angehoben (in Werten seit 1. Juli 2001).

Mütter pflegebedürftiger Kinder erhalten mehr.

Für Frauen, die ein pflegebedürftiges Kind erziehen, gilt eine noch günstigere Regelung: Bis zum 18. Geburtstag des Kindes werden die Beiträge aus der Pflegekasse für die Pflegezeiten wie bei einer Erwerbstätigkeit in der Kinderberücksichtigungszeit um 50 % höher bewertet.

Der kleine Unterschied: ein Tipp für Väter.

Wenn ein Vater die Erziehung seines Kindes übernimmt, kann er an Stelle der Mutter die Vergünstigungen bei der Rente beanspruchen. Aber auch hier gibt es zwischen Männern und Frauen einen kleinen Unterschied: Frauen werden die Erziehungszeiten automatisch gutgeschrieben, Männern nur auf Antrag. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Erziehung bei dem Rentenversicherungsträger gestellt werden. Bisher gehen aber noch 96 % der Gutschriften auf das Konto der Frauen.

Die neue Hinterbliebenenrente: Umverteilung zu Gunsten der Mütter.

Mit der Rentenreform wurde auch das Hinterbliebenenrecht modernisiert. Die rein vom Verdienst des Mannes abgeleitete Hinterbliebenenversorgung tritt zunehmend in den Hintergrund. Denn die meisten Frauen haben heute ein eigenes Einkommen und damit eigene Rentenansprüche.

Da die neue Rente die Zeiten der Kindererziehung besser bewertet und bei der Eigenvorsorge Kinderzulagen gewährt, haben auch Mütter bessere Aussichten als bisher, ihre Altersversorgung eigenständig zu sichern. Um auch in der Hinterbliebenenversorgung die Kindererziehung besonders zu berücksichtigen, ist es gerecht, wenn künftig das Geld, das für die Witwenrente zur Verfügung steht, zu Gunsten von Müttern mit Kindern umverteilt wird.

So wird es künftig im Rahmen der Witwenrente einen Kinderbonus geben. Mütter erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei **Entgeltpunkten**. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils einen Entgeltpunkt. Der beträgt seit dem 1. Juli 2001 25,31 € im Westen und 22,06 € im Osten.

Für junge Frauen ohne Kinder wird die künftige

Witwenrente etwas geringer. Denn der Anspruch auf die rein vom Verdienst des Mannes abgeleitete Witwenrente wird für jüngere Frauen von 60 % auf 55 % gesenkt (entsprechend gilt dies für die Witwerrente). Das betrifft in etwa 30 Jahren Frauen, die keine Kinder erzogen haben und die deshalb im Unterschied zu kindererziehenden Frauen die Möglichkeit hatten, über ihre durchgehende Erwerbstätigkeit einen entsprechend hohen eigenen Rentenanspruch zu erwerben. Zusätzliches Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Vermögen wird künftig ebenfalls auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Dafür erfolgt keine Anrechnung der neuen zusätzlichen Altersvorsorge, sie bleibt ungeschmälert erhalten.

Für heutige Witwen und Witwer ändert sich nichts.

Das neue Hinterbliebenenrecht gilt ausschließlich für nach 2001 neu geschlossene Ehen sowie für bestehende, in denen beide Partner jünger als 40 Jahre alt sind. Für die jetzigen Witwen und Witwer ändert sich nichts!

Rentensplitting unter Ehegatten.

Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frauen besteht für jüngere Paare die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das **Rentensplitting unter Ehegatten** zu wählen. Sind beide Ehepartner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten ein. Nämlich dann, wenn auch der zweite Ehepartner in Rente geht.

In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche der Frau. Diese sind im Hinterbliebenenfall von der **Einkommensanrechnung** ausgenommen und verfallen auch nicht bei einer weiteren Heirat. Voraussetzung für ein Splitting sind bei jedem Ehepartner 25 Jahre **rentenrechtliche Zeiten** (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

Ihre Fragen – unsere Antworten.

Spielt Kindererziehung bei der Rentenberechnung künftig eine größere Rolle?

Ja. Die Rentenreform stellt speziell Kindererziehende besser. Die Bundesregierung will besonders die Frauen mehr unterstützen, die Kindererziehung und Teilzeitarbeit miteinander verbinden. Auch Mütter bzw. Väter, die mehrere Kinder unter zehn Jahren gleichzeitig erziehen und deshalb häufig nichterwerbstätig sind, profitieren von den neuen Regelungen.

Wird Kindererziehung auch bei der Förderung der privaten Eigenvorsorge anerkannt?

Ja. Pro Kind werden bis zu 185 € Zulage gewährt.

Können auch nichterwerbstätige Ehepartner die staatliche Zulage bekommen?

Ja! Die Bundesregierung möchte Kindererziehende dabei unterstützen, eine eigenständige Altersvorsorge aufzubauen. Deshalb kann eine Ehefrau (oder ein Ehemann), auch wenn sie nicht erwerbstätig und sozialversicherungspflichtig ist, trotzdem eigenständig für das Alter vorsorgen. Und somit die volle staatliche Förderung erhalten! Die Frau (oder der Mann) muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf den eigenen Namen abschließen. Zahlt ihr sozialversicherungspflichtiger Ehepartner seine Eigenbeiträge, dann erhält auch sie die Zulage von 154 € jährlich. Ohne einen eigenen Beitrag zu leisten.

Die Ausnahme: Hat die Frau Kinder unter drei Jahren, erwirbt sie durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (drei Jahre je Kind) automatisch eigene Rentenansprüche. Um während der Kindererziehungszeiten die volle Förderung zu erhalten, muss eine Mutter dann einen kleinen Mindesteigenbeitrag leisten. Falls sie danach nicht berufstätig und damit auch nicht versicherungspflichtig ist, muss sie keinen Beitrag mehr leisten. Wenn nicht anders vereinbart, fließt die Kinderzulage automatisch auf das Konto der Ehefrau.

Werden die Eltern, die ein pflegebedürftiges Kind erziehen, besonders unterstützt?

Um Frauen oder Männern, die ein pflegebedürftiges Kind erziehen und deshalb nicht oder nur eingeschränkt berufstätig sein können, den Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung zu erleichtern, wurde für sie eine besonders günstige Regelung geschaffen: Solange ein Elternteil sich um das Kind kümmert, zahlt die Pflegekasse für sie Beiträge in die Rentenversicherung ein. Diese Beiträge werden durch die Reform um 50 % bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens höher bewertet. Diesen Zuschlag erhält der oder die Erziehende bis zum 18. Lebensjahr ihres Kindes.

Werden die bestehenden Witwenrenten gesenkt?

Nein. Das bisherige Recht gilt weiter für die jetzigen Witwen und Witwer und für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1.2002 älter als 40 Jahre sein wird. Dieser Vertrauensschutz ist erforderlich, weil sich die Eheleute bei ihrer Lebensplanung an den derzeit geltenden Regelungen orientiert haben.

Zahlt sich Kindererziehung künftig bei der Hinterbliebenenversorgung aus?

Ja. Die Bundesregierung berücksichtigt erstmals die Erziehung von Kindern bei der Hinterbliebenenversorgung. Deshalb wird ein Zuschlag zur Witwen-/Witwenrente für die Erziehung von Kindern eingeführt. Die Witwenrente einer Mutter, die drei Kinder erzo-gen hat, wird um den Rentenertrag für vier Kindererziehungsjahre – seit 1. Juli 2001 monatlich 101 € (88 € in den neuen Bundesländern) – angehoben. Das neue Hinterbliebenenrecht gilt ausschließlich für neu geschlossene Ehen sowie für bestehende, in denen beide Partner nach 1961 geboren sind.

Was die neue Rente Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern bringt.

Wer gerade 20 ist, denkt selten ans Älterwerden. Viel interessanter ist: Welche Ausbildung ist die richtige, will ich mal Kinder haben, wo will ich später leben? Lieber im Heute leben als an morgen denken.

Allerdings: Wer sich heute nur ein wenig mit seiner Rente beschäftigt, wird im Alter kräftig profitieren. Denn je früher man selbst mit dem Sparen beginnt, desto länger bekommt man die Zulagen vom Staat und desto länger können Zinserträge steuerfrei anwachsen. Wäre doch dumm, darauf zu verzichten.

Je früher, desto besser.

Wer jetzt beginnt, eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen, der wird später zwei Renten erhalten. Im Übrigen hat er auch zwei Vorteile: Denn erstens kommen gerade Personen mit geringerem Einkommen – zu denen Berufsanfänger ja oft gehören – in den Genuss der staatlichen Zulagen. Und das bei einem oft nur geringen Eigenanteil.

Und zweitens werden die Sparbeträge durch die Zinsen und Zinseszinsen über die Jahre beachtlich wachsen. Gerade deshalb sollte jeder auch so früh wie möglich mit einer zusätzlichen Eigenvorsorge beginnen. Nicht als Ersatz für die klassische Rente, sondern als spürbare Ergänzung.

Beispiel: Eine Auszubildende startet mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 6500 € im Jahr. Wenn sie davon jährlich die empfohlene Summe von 4 % (= 260 €) spart, erhält sie vom Staat 154 € Zulage. Die staatliche Unterstützung beträgt also fast zwei Drittel, ihr eigener jährlicher Sparanteil nur noch 106 €.

Versicherung ohne Lücken.

Oft treten gerade bei jungen Menschen noch vor Beginn ihrer Berufskarriere so genannte **Versicherungslücken** auf. Etwa durch Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung, durch Schwangerschaft oder Krankheit, wodurch die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung verzögert wird.

Durch die Rentenreform werden diese Lücken im **Versicherungsverlauf** jetzt gefüllt. Das heißt, dass die entsprechenden Zeiten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sich nicht mehr rentenmindernd auswirken. Dies ist besonders wichtig für Versicherte, bei denen bereits in jungen Jahren eine Erwerbsminderung eintritt.

Ihre Fragen – unsere Antworten.

Warum sollten gerade junge Menschen eine zusätzliche Eigenvorsorge aufbauen?

Die Tatsache, dass die Menschen künftig länger leben und der Anteil älterer Menschen steigt, wird sich vor allem in der Zukunft auswirken. Die Folge ist, dass die gesetzliche Rentenversicherung – wenn die Beitragszahlenden nicht überfordert werden sollen – langfristig nicht mehr das leisten kann, was sie heute leistet. Das müssen die Jüngeren bei ihrer Altersvorsorge beachten. Deshalb empfiehlt sich eine Kombination aus gesetzlicher Rentenversicherung und zusätzlicher Altersvorsorge. Die gesetzliche Rentenversicherung sichert weiterhin gegen Risiken wie Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern und sichert den Lebensunterhalt im eigenen Alter finanziell ab. Die zusätzliche Altersvorsorge bietet Möglichkeiten, gute Renditen zu erzielen. Und sie wird vom Staat in großem Umfang gefördert.

Warum ist es für die Jüngeren besonders attraktiv, frühzeitig vorzusorgen?

Klar ist: Je langfristiger eine Geldanlage angelegt ist, desto höher sind die Erträge. Daher ist es bei langen Laufzeiten möglich, sogar mit relativ geringem Sparaufwand wegen des Zinseszinseseffektes ein hohes Kapital zu erwerben. Durch die steuerliche Freistellung nicht nur der Sparbeträge, sondern auch der Zinsen und Erträge, ergibt sich ein weiterer Vorteil, denn dadurch erhöht sich der Auszahlungsbetrag noch zusätzlich. Allerdings unterliegt die Leistung im Alter der Einkommensteuer (so genannte nachgelagerte Besteuerung).

Wird die junge Generation von den Beiträgen, die sie in die gesetzliche Rentenversicherung einahlt, überhaupt etwas wiedersehen?

Garantiert! Die Renten werden weiter steigen. Seit 2001 folgen die Renten wieder der Lohnentwicklung. Damit ist sichergestellt, dass auch heutige Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger später eine Rente bekommen, die mit dem Einkommen der dann arbeitenden Bevölkerung Schritt hält. Aber die Renten werden geringfügig langsamer ansteigen als

die Löhne und Gehälter. Dadurch ergibt sich ein anderes Rentenniveau. Statt heute 70 % etwa 68 % im Jahre 2030. Die heutige und künftige Bundesregierungen sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei einer absehbaren Unterschreitung des vorgegebenen Rentenniveaus dem Gesetzgeber, also Bundestag und Bundesrat, Vorschläge zur Verhinderung einer solchen Entwicklung vorzulegen.

Werden die Beiträge zur Rentenversicherung steigen, wenn die Zahl der Rentnerinnen und Rentner wächst?

Im Jahr 2001 beträgt der Beitragssatz in der Rentenversicherung 19,1 %. Davon tragen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je die Hälfte. Bei dieser gemeinsamen Finanzierung der Rente wird es auch in Zukunft bleiben. Ohne Gegenmaßnahmen würde allerdings der demografisch bedingte Anstieg der Zahl der Rentnerinnen und Rentner in den kommenden Jahrzehnten zu einem ungebremsten Anstieg des Rentenbeitragssatzes und damit zu einer finanziellen Überforderung der künftigen Beitragszahlenden führen.

Eine solche Entwicklung verhindert die Rentenreform der Bundesregierung: Bis zum Jahr 2020 wird der Beitragssatz trotz steigender demografischer Belastung der Rentenversicherung unter 20 % bleiben und 22 % bis zum Jahr 2030 nicht übersteigen. Sollte sich ein Überschreiten dieser Beitragssätze abzeichnen, gilt auch hier: Die heutige und künftige Bundesregierungen sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei einer absehbaren Unterschreitung des vorgegebenen Rentenniveaus dem Gesetzgeber, also Bundestag und Bundesrat, Vorschläge zur Verhinderung einer solchen Entwicklung vorzulegen.

Wie erfährt man seinen Rentenkoststand?

Um das Einkommen im Alter besser planen zu können, erhält ab 2004 jede Beitragszahlerin und jeder Beitragszahler ab 27 Jahren automatisch einmal im Jahr schriftlich Auskunft über den individuellen Rentenkoststand. Aus dieser Renteninformation geht hervor, welche Höhe eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr voraussichtlich erreichen wird. Denn wer rechtzeitig weiß, wie viel er später bekommt, kann frühzeitig anfangen, einen zusätzlichen Rentenanspruch aufzubauen. Etwa mit der zusätzlichen Eigenvorsorge. Zudem gibt dieser Koststand

konkret Auskunft darüber, auf welche Höhe sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine – bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen zu zahlende – volle Erwerbsminderungsrente belaufen würde.

Können Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger überhaupt etwas sparen?

Klar! Auch ein kleines Einkommen ist kein Hindernis für große Vorsorgepläne. Denn der Staat hilft beim Sparen: Die Eigenvorsorge in der empfohlenen Höhe von 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens setzt sich zusammen aus Eigenanteil + staatlicher Förderung. Gerade für kleine Einkommen ist dies interessant. Denn was man aus eigener Tasche bezahlt, ist bei geringem Einkommen ja weit weniger als 4 % des Einkommens.

Allerdings: Einen kleinen Mindesteigenbeitrag muss jeder leisten, um die volle Förderung zu erhalten. Und zwar, wenn die Zulage wesentlich höher ist als der eigene Aufwand.

Von 2002 bis 2004 müssen Alleinstehende ohne Kinder jährlich mindestens 45 € aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Ab 2005 steigen diese Mindesteigenbeiträge auf 90 € jährlich für Alleinstehende.

Was die neue Rente für Erwerbsgeminderte bedeutet.

Menschen, deren Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zulässt, brauchen einen besonderen Schutz. Bereits seit dem 1. Januar 2001 gilt das neue Gesetz zur Rente wegen Erwerbsminderung. Jeder Versicherte, der krank oder behindert ist und deshalb nicht mehr voll arbeiten kann, kann diese beantragen.

Übrigens: Auch Selbstständige sind – im Gegensatz zum bisherigen Recht – nicht mehr von der Rente wegen voller Erwerbsminderung ausgeschlossen. Das gilt auch für diejenigen, die bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen.

Maßstab Leistungsfähigkeit.

Maßstab für den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung ist die Leistungsfähigkeit des Einzelnen:

- Wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine volle Rente.
- Wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente.

Berufsunfähigkeit – Erwerbsminderung.

Die bisher im Rentenrecht übliche Unterscheidung zwischen **Berufsunfähigkeit** und Erwerbsunfähigkeit entfällt bei einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2001. Die Berufsunfähigkeitsrente war ein Überbleibsel aus der Zeit, als bei der Rente noch ein Unterschied zwischen Beschäftigten mit und ohne Ausbildung gemacht wurde. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Berufsausbildung erhielten bereits eine Rente, wenn sie ihren bisherigen oder einen zumutbaren Beruf nur noch eingeschränkt ausüben konnten, auch wenn sie für andere Arbeiten noch voll einsetzbar gewesen wären (sog. Berufsschutz). Für Beschäftigte

ohne Ausbildung galt dies nicht. Sie mussten sich auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“ umschauchen. Deshalb hatten sie – bei gleicher Leistungseinschränkung – keine Chance, eine Berufsunfähigkeitsrente zu bekommen.

Diese Ungerechtigkeit wird es künftig nicht mehr geben. Seit Anfang des Jahres werden bei allen Versicherten sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.

Die volle Erwerbsminderungsrente für Arbeitslose.

Wenn es auf dem Arbeitsmarkt keine Jobs für teilweise Erwerbsgeminderte gibt, wird anstelle der halben die volle **Erwerbsminderungsrente** gezahlt. Schließlich sind die Möglichkeiten, mit einer eingeschränkten Leistungskraft einen Arbeitsplatz zu finden, geringer.

Vertrauensschutz für jetzige Rentnerinnen und Rentner.

Durch die Beseitigung einer Ungerechtigkeit sollen aber keine Notlagen geschaffen werden. Rentnerinnen und Rentner, die schon Berufsunfähigkeitsrente beziehen, behalten ihre vollen Ansprüche. Dieser so genannte Vertrauensschutz ist ein Grundsatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vertrauensschutz gibt es auch für die über 40-Jährigen. Denn insbesondere ältere Versicherte haben darauf vertraut, dass im Fall von Berufsunfähigkeit eine Rente geleistet wird und haben deshalb nicht anderweitig vorgesorgt. Wenn diese ihren bisherigen Beruf oder eine zumutbare Tätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden am Tag ausüben können, haben sie einen Anspruch auf eine halbe Erwerbsminderungsrente.

Muss man sich jetzt privat absichern?

Schon seit Jahren empfehlen Verbraucherschützer eine private Zusatzversicherung bei Berufsunfähigkeit – ganz unabhängig von der Reform der gesetzlichen Rente. Nicht ohne Grund. Denn jeder sollte für sich selbst festlegen, wie hoch er das Risiko der Berufsunfähigkeit absichern will.

Für die Generation der unter 40-Jährigen ist wichtig: Der Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung bei Einschränkung der Erwerbsfähigkeit besteht auch für sie in großem Umfang weiter. Denn seit dem 1. Januar 2001 gibt es ja für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Erwerbsminderungsrente. Was es für jüngere Versicherte nicht mehr gibt, ist der Berufsschutz. Wegen des Wegfalls der Berufsunfähigkeitsrente erhalten jüngere Versicherte mit gesundheitlichen Einschränkungen also nur dann keine Rente, wenn sie zwar ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, aber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch sechs und mehr Stunden täglich erwerbstätig sein können. Beträgt ihre tägliche Leistungsfähigkeit hingegen weniger als sechs Stunden, erhalten sie eine halbe Erwerbsminderungsrente.

Beispiel: Ein Buchhalter, 38 Jahre alt, kann wegen eines Bandscheibenvorfalles nicht mehr als vier Stunden am Tag sitzend arbeiten. Deshalb ist er in seinem Beruf nur noch eingeschränkt einsetzbar. Er erhält eine halbe Erwerbsminderungsrente, wenn er mit seiner Krankheit auch in anderen Berufen – etwa mit körperlich leichter Tätigkeit – nicht voll arbeiten kann.

Altersgrenze für Schwerbehinderte.

Die Grenze für die Altersrente schwerbehinderter Menschen wird – wie bereits vorgesehen – stufenweise von 60 auf 63 Jahre angehoben. Mit der Rentenreform ist der Vertrauensschutz für rentennahe

Jahrgänge jetzt aber deutlich ausgeweitet worden: Die neue Altersgrenze gilt nicht für Schwerbehinderte, die bei Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (16. November 2000) bereits 50 Jahre oder älter waren.

Genauere Informationen zur neuen Rente für Erwerbsgeminderte erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Informieren Sie sich zum Nulltarif unter 08 00/15 15 15-0 oder im Internet unter www.bma.bund.de, und bestellen Sie unter der Bestellnummer A 261 die ausführliche Broschüre „Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige“.

Rentenlexikon.

Aktueller Rentenwert

A

Der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr entspricht. Der aktuelle Rentenwert ist ein wichtiger Bestandteil der Rentenformel. In den alten

Bundesländern beträgt er im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 25,31 €, in den neuen Bundesländern 22,06 €.

Alleinerziehende

Alleinerziehende sind nach wie vor in den meisten Fällen Frauen, die oftmals auch mit kleinen Kindern erwerbstätig sein müssen. Ihre Verdienste liegen überwiegend unter dem Durchschnittseinkommen. Sie

werden daher von den neuen Regelungen zur **→ Aufwertung von Kindererziehung** besonders profitieren.

Altersarmut, verschämte

Insbesondere ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Dies ist eine wichtige Ursache für verschämte Altersarmut. Durch die Einführung einer eigenständigen, bedürftigkeitsabhängigen **→ Grundsicherung** im Rahmen der

Rentenreform soll verschämte Armut im Alter künftig verhindert werden, denn gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € findet kein **→ Unterhaltsrückgriff** statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Altersteilzeit

Grundlage für die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, mit der

- die bisherige wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte vermindert wird,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (SGB III) fortbesteht und
- der Arbeitgeber Aufstockungsleistungen zum Altersteilzeitarbeitsentgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten erbringt.

Der Arbeitgeber stockt den Beschäftigten das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um 20 %, mindestens jedoch bis zu 70 % ihres bisherigen pauschalierten Nettoentgelts auf und entrichtet für sie zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese stellen sicher, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu mindestens 90 % des Entgelts rentenversichert ist, das sie oder er bei der bisherigen Arbeit erzielen würde. Hat man das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet, kann ein Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeit entstehen.

Altersvermögen

Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist der Aufbau eines Altersvermögens. Aus dem Altersvermögen soll als Ergänzung zu den Leistungen der

gesetzlichen Rentenversicherung laufendes Einkommen fließen.

Anpassungsformel

Die Renten werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung der Beschäftigten erhöht. Aus Solidarität mit der jüngeren Generation stiegen die Renten im Jahr 2000 ausnahmsweise so stark wie die Preise. Seit dem Jahr 2001 wird zur lohnbezogenen Rentenanpassung zurückgekehrt. Die Anpassungsformel wird vereinfacht und auf die Bestandteile konzentriert, die

maßgeblich für das Alterssicherungssystem sind. Das sind die Bruttolohnentwicklung, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur zusätzlichen Altersvorsorge. Steuerrechtsänderungen, Beiträge zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung werden nicht mehr berücksichtigt.

Anrechnungszeiten

Zeiten, in denen die versicherte Person aus bestimmten Gründen keine Beiträge zahlen konnte, z. B. wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung nach dem

17. Lebensjahr oder Schwangerschaft. Anrechnungszeiten zählen auch ohne Beitragszahlung für die Rente.

Anwartschaften

Anwartschaften sind – insbesondere durch Beitragszahlung – erworbene Werte in Form von gutgeschriebenen → **Entgeltpunkten**, die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zum Rentenanspruch werden. Die Rente kann nur gezahlt werden, wenn eine gewisse Anwartschaft besteht. Derjenige, der bereits

für 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt hat, hat damit eine Anwartschaft auf die Regelaltersrente mit 65 Jahren erworben. Er erhält diese Leistung aber erst dann, wenn er 65 Jahre alt ist und die Regelaltersrente beantragt.

Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil

Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeit-

geber und Arbeitnehmer getragen.

Arbeitsentgelt

Ist die Grundlage der Beitragsberechnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Das sind neben dem Bruttogehalt oder -lohn also z. B. auch Familienzuschläge, Gewinnanteile, Überstundenvergütungen und der Wert der Sachbezüge. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch: Provisionen, Mehrarbeitsvergütungen

und Mehrarbeitszuschläge, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen u. ä. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgelder, zusätzliche Monatsentgelte, Tantiemen sowie Gratifikationen, gehören ebenso zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat. Wer während dieser Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, ist in aller Regel rentenversicherungspflichtig. Für ihn zahlt

die Bundesanstalt für Arbeit Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung.

Aufwertung von Kindererziehung

Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die in den auf die drei Jahre Kindererziehungszeiten folgenden sieben Lebensjahren des Kindes (Kinderberücksichtigungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes) erwerbstätig sind, werden bei der Rentenberechnung um die Hälfte bis maximal zum Durchschnittseinkommen (2001: monatlich 2330 €; ab 1. Januar 2002 2376,50 €) aufgewertet. Voraussetzung sind 25 Jahre an **→ rentenrechtlichen Zeiten** (einschließlich **→ Kinderberücksichtigungszeit**). Dies kommt auch denjenigen zugute, die ein pflegebedürftiges Kind betreuen. Und das sogar

bis zum 18. Lebensjahr. Kindererziehenden, die gleichzeitig zwei oder mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen und deshalb oftmals nicht erwerbstätig sind, werden nach Auslaufen der **→ Kindererziehungszeit** (also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes) ebenfalls **→ Entgeltpunkte** gutgeschrieben.

Beiträge

B

Die Höhe der Beitragszahlung berechnet sich bei pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem beitragspflichtigen **→ Arbeits-**

entgelt (bis zur **→ Beitragsbemessungsgrenze**) und dem **→ Beitragssatz**.

Beitragsbemessungsgrenze

Sie bildet die Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der **→ Arbeitsentgelt** bzw. Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, sind keine **→ Beiträge** zu zahlen. Ein Überschreiten ändert also nichts am Bestehen der Versicherungspflicht.

Solange das Einkommensniveau in den alten und neuen Bundesländern differiert, gibt es auch unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen: 2001 liegen sie bei einem Monatseinkommen von 8700 DM im Westen und von 7300 DM im Osten. 2002 betragen sie 4500 € (West) und 3750 € (Ost).

Beitragsfreie Zeiten

Bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, die aber trotzdem für die Rente zählen (z. B.

→ Anrechnungszeiten wie die Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr oder die **→ Zurechnungszeit** bei **→ Erwerbsminderung**).

Beitragssatz

Prozentsatz des Arbeitsentgelts (bis zur **→ Beitragsbemessungsgrenze**), der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Seit dem 1. Januar 2001

beträgt er 19,1 %.

Beitragszeiten

Zeiten, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Nach den Beitragszeiten

richtet sich in erster Linie die Höhe der Rente.

Berufsunfähigkeit

Liegt vor, wenn ein vor 1962 geborener Versicherter wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in

einem zumutbaren anderen Beruf nur noch weniger als die Hälfte dessen verdienen kann, was ein vergleichbarer Gesunder erhält.

Betriebliche Altersversorgung

Unter betrieblicher Altersversorgung versteht man Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind. Ab 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch

auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Diese Leistungen ersetzen nicht die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern ergänzen diese.

Betriebsrente

Betriebsrenten sind keine Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern grundsätzlich freiwillige

Leistungen der Arbeitgeber.

Bundesbeteiligung

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht nur durch Beiträge finanziert, sondern auch durch eine Beteiligung des Bundes. In 2001 wird die Bundesbeteiligung bei insgesamt rund 147 Mrd. DM

liegen. Die Beteiligung besteht im Wesentlichen aus Bundeszuschüssen an die gesetzliche Rentenversicherung (in 2001 rd. 106 Mrd. DM).

D

Direktversicherung

Bezeichnet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über ein Versicherungsunternehmen. Die Leistungen werden von einem Versicherungsunternehmen erbracht, mit dem der Arbeitgeber zu Gunsten der Beschäftigten einen Gruppenvertrag schließt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

können künftig in den Fällen, in denen eine Vereinbarung über die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung nicht zustande kommt, den Abschluss einer Direktversicherung verlangen.

Direktzusage

Die Direktzusage ist einer der im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gesetzlich vorgesehenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Grundlage ist die Zusage des Arbeitgebers, eine bestimmte Versorgungsleistung zu erbringen. Die Finanzierung im Unternehmen erfolgt über Pensionsrückstellungen. Das zur späteren Versorgung erforderliche Kapital wird im Unternehmen angesammelt und im Versorgungsfall als nachträgli-

cher Arbeitslohn ausgezahlt. In der Anwartschaftsphase fallen somit keine Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung an. Die Versorgungsleistung unterliegt der Lohnsteuer (nachgelagerte Besteuerung). Direktzusagen werden von der gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherung erfasst. Die → **Betriebsrente** wird deshalb im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers vom Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung weitergezahlt.

Durchführungsweg

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sieht bisher vier Durchführungswege vor:

1. Direktzusage
2. Unterstützungskasse
3. Pensionskasse
4. Direktversicherung

Im Zuge der Rentenreform ist mit dem → **Pensionsfonds** ein neuer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung geschaffen worden.

Eck- oder Standardrentner

Eine für Vergleichszwecke erfundene Person, die 45 Jahre lang durchschnittlich verdient und in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Das

Verhältnis der Rente dieser Vergleichsperson zum aktuellen Durchschnittseinkommen beziffert das → **Rentenniveau**.

Eigenvorsorge (zusätzliche Altersvorsorge)

Die Eigenvorsorge bzw. zusätzliche Altersvorsorge soll die Leistungen der gesetzlichen Rente ergänzen. Sie umfasst die betriebliche Altersvorsorge und die private Eigenvorsorge. Die zusätzliche Eigenvorsorge wird ab 2002 in Form von Zulagen und Steuervorteilen unterstützt. Dafür stellt der Staat ab 2008 rund 10,5 Mrd. € zur Verfügung. Die Bundesregierung empfiehlt und fördert, die Eigenvorsorge ab 2002 bis zum Jahr 2008 in vier Schritten stufenweise aufzubauen. Wer ab 2008 einen Anlagebetrag (Eigenbeitrag plus staatliche Zulage) von insgesamt 4 % seines sozial-

versicherungspflichtigen Einkommens im Jahr zusätzlich anspart, erhält den maximalen Fördersatz. Die maximale Zulage beträgt für Alleinstehende 154 €, für Verheiratete 308 € und für jedes Kind zusätzlich 185 € im Jahr. Ist die Steuerersparnis durch den → **Sonderausgabenabzug** höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Auf Witwen- und Witwerrenten sowie auf Waisenrenten an über 18-jährige Waisen werden eigene

Einkünfte des Berechtigten oberhalb eines bestimmten Freibetrags zu 40 % angerechnet.

Entgelt

Das → **Arbeitsentgelt** einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers.

Entgeltpunkte

Der beitragsbezogene Bestandteil der Rentenberechnung. Das jährlich erzielte Arbeitsentgelt wird in Entgeltpunkte umgerechnet, indem es durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr so viel Entgelt erzielt hat wie der

Durchschnitt aller Versicherten, erhält genau einen Entgeltpunkt. Wer mehr verdient hat, erhält einen Entgeltpunktwert von über 1,0, wer weniger verdient hat, von unter 1,0.

Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge

Entgeltumwandlung bezeichnet die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft. Ab 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Zugang zur betrieblichen Altersvorsorge erhält. Tarifvertraglich vereinbarte Entgelte können allerdings nur durch eine tarifvertragliche Regelung umgewandelt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Entgeltumwandlung zunehmend zum Gegenstand von Tarifverträgen werden wird. Beiträge zu Direktversiche-

rungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, können im Rahmen des Konzeptes zur Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung staatlich gefördert werden. Daneben besteht noch bis Ende 2008 die Möglichkeit, für umgewandelte Entgeltbestandteile die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Form der Förderung belastet das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung und wird mit Beginn des Jahres 2009 abgeschafft.

Erwerbsminderungsrenten

Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen ist, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze gezahlt. Anschließend steht dem

Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu.

G Generationengerechtigkeit

Wird hergestellt, indem die Interessen der jüngeren und der älteren Generation gleichermaßen berücksichtigt werden. Durch bezahlbare und stabile

Beitragsätze einerseits und durch ein stabiles → **Rentenniveau** andererseits.

Generationenvertrag

Zwischen der beitragszahlenden (jungen) und der rentenempfangenden (alten) Generation gilt das Prinzip, dass die arbeitenden Versicherten durch ihre Beiträge die Renten von heute finanzieren. Dabei erwartet die beitragszahlende Generation, dass die nachfolgenden Generationen bereit sind, das Gleiche zu tun. Dieses wird Generationenvertrag genannt. Der Generationen-

vertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen diesen Gruppen, also ein gesellschaftliches Übereinkommen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Hauptsäule der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelegt. Aber auch für bestimmte Gruppen von Selbstständigen und andere Personengruppen. Und den meisten nicht

versicherungspflichtigen Personen bietet sie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung oder für nicht versicherungspflichtige Selbstständige die → **Versicherungspflicht** auf Antrag.

Grundsicherung

Bedürftigkeitsabhängige Leistung für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Rechtsgrundlage: im Rahmen der Rentenreform eingeführtes Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) zur Verhinderung verschämter → **Altersarmut**. Gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter

100.000 € findet kein → **Unterhaltsrückgriff** statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Hinterbliebenenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung leistet den Hinterbliebenen eines Versicherten Ersatz für den durch seinen Tod entfallenden Unterhalt in Form der Wit-

wen- und Witwerrente sowie der Waisenrente.

Hinzuverdienstgrenze

Gibt an, bis zu welcher Grenze eine Rentnerin oder ein Rentner eigenes Entgelt hinzuverdienen darf, ohne

dass sich der Hinzuverdienst auf die Rente auswirkt.

Invalidenrente

Umgangssprachlicher Begriff für Rente wegen Erwerbsminderung.

Kinderberücksichtigungszeiten

Als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes, sofern dieser nach 1991 liegt. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter zehn Jahren endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Bei Geburten ab 1. Januar 1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten. Grundsätzlich werden die Zeiten der leiblichen Mutter zugeordnet. Will der Vater die Zeiten auf seinem Konto gutgeschrieben haben, müssen die Eltern die Übertragung der Zeit gemeinsam gegenüber dem Rentenversicherungsträger beantragen. Eine rückwirkende Übertragung ist nur für maximal zwei Kalendermonate möglich. Die Berücksichtigungszeiten begründen allein weder einen Rentenanspruch noch

erhöhen sie direkt die Rente. Im Zusammenwirken mit sonstigen Regelungen machen sie sich aber positiv bemerkbar, z. B.

- können sie die → **Anwartschaft** auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufrechterhalten,
- werden sie auf die Wartezeit von 35 Jahren (für bestimmte Renten) angerechnet,
- können sie sich bei der Bewertung der beitragsfreien Zeiten (Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und → **Zurechnungszeit**) rentensteigernd auswirken.

Bei Selbstständigen gelten besondere Bestimmungen.

H

I

K

Kindererziehungszeiten/Kindererziehungsjahre

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in

- den ersten drei Lebensjahren eines Kindes bei Geburten ab dem 1. Januar 1992
- und dem ersten Lebensjahr eines Kindes bei Geburten vor dem 1. Januar 1992.

Kindererziehungszeiten sind → **Beitragszeiten**, für die der Bund pauschal → **Beiträge** bezahlt. Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll. Die Meldebehörden zei-

gen die Geburt eines jeden Kindes dem Rentenversicherungsträger der Mutter an. Wird keine anderweitige Erklärung von den Eltern abgegeben, so werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater übertragen werden, so muss die übereinstimmende Erklärung unverzüglich beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine Übertragung ist nur maximal für zwei Monate rückwirkend möglich. Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden. Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z. B. Beamte), ist eine Anrechnung hingegen nicht möglich.

Kinderzulage

Bei der Förderung der zusätzlichen privaten → **Eigenvorsorge** wird für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, in der Endstufe ab 2008 eine

Zulage in Höhe von 185 € gezahlt werden.

L Lohnersatzleistungen

Das sind Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Zeiten, in denen

solche Leistungen bezogen werden, sind Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten (genauer: Personalzusatzkosten) geben die Differenz an zwischen den gesamten beim Arbeitgeber anfallenden Arbeitskosten und dem auf die tatsächliche geleistete Arbeit entfallenden Arbeitsentgelt. Zu unterscheiden ist zwischen tariflichen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und

gesetzlichen Lohnnebenkosten. Zu Letzteren zählen z. B. die Bezahlung während Feiertagen und vor allem auch die Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag.

M Mindesteigenbeitrag

Für den Erhalt der vollen Zulagenförderung ist die Zahlung eines Mindesteigenbeitrages erforderlich. Dieser richtet sich nach dem sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen und steigt von 1 % im Jahr 2002 auf 4 % im Jahr 2008 an. Von diesem Wert

sind die Zulagen abzuziehen, so dass der tatsächliche Mindesteigenbeitrag immer geringer ist als der angegebene Prozentsatz. Unabhängig vom individuellen Mindesteigenbeitrag muss wenigstens ein bestimmter → **Sockelbetrag** gezahlt werden.

Mindestrente/Rente nach Mindesteinkommen

Allgemeine Mindestrenten gibt es im leistungsbezogenen Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nicht. Bei sehr geringen Verdiensten werden jedoch niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 unter bestimmten Voraussetzungen bei der Rentenberechnung angehoben. Die für Zeiten ab 1992 geltende kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten ist eine Weiter-

entwicklung der Rente nach Mindesteinkommen speziell für Erziehende.

Nominalwertzusage

N

Zusage des Anbieters eines Altersvorsorgevertrages, dass zu Beginn der Auszahlungsphase des Vertrages mindestens ein Kapital in Höhe der eingezahlten

Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

Ostrenten

O

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte „Ost“ und ein → **aktueller Rentenwert**

„Ost“ zur Rentenberechnung herangezogen.

Pensionsfonds

P

Der Pensionsfonds ist ein neuer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über Beiträge des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen unmittelbaren Anspruch auf Versorgungsleistungen gegen den Pensionsfonds.

Der Pensionsfonds hat die Möglichkeit, auch beitragsbezogene Versorgungszusagen zu verwalten. Das angesammelte Versorgungskapital kann relativ frei auf dem Kapitalmarkt investiert werden. Die Höhe der späteren Leistung hängt somit auch von der erzielten Kapitalrendite ab. Weil die Kapitalanlage bei Pensionsfonds im Vergleich zu Direktversicherungen und Pensionskassen wesentlich weniger reglementiert werden soll, besteht die Möglichkeit, höhere Renditen und damit höhere Versorgungsleistungen zu erzielen. Andererseits wird der Ausfall einer Versorgungsleistung bei Kapitalverlust ausgeschlossen, weil der Arbeitgeber dafür einstehen

muss, dass im Versorgungsfall zumindest die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Diese sog. Mindestleistung soll auch der gesetzlichen Insolvenzsicherung nach dem Betriebsrentengesetz unterliegen.

Beiträge an einen Pensionsfonds, die aus Entgeltumwandlung aufgebracht werden, sind nach den vorgesehenen Regelungen zur Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge förderfähig. Außerdem sollen Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden können. Damit wird durch den Pensionsfonds auch für die nicht förderfähigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ein Zugang zum Förderungssystem geschaffen.

Pensionskasse

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung können von einer – rechtlich selbstständigen – Pensionskasse erbracht werden. Die erforderlichen Mittel werden vom Arbeitgeber während der Anwartschaftsphase zur Verfügung gestellt, jedoch können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung beteiligt werden. Wenn die Beschäftigten ihren

Rechtsanspruch in Anspruch nehmen wollen, gilt: Ist der Arbeitgeber bereit, im Rahmen des Anspruches auf Entgeltumwandlung seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer Pensionskasse abzusichern, muss – soweit sich die Parteien dann nicht ohnehin darauf einigen – künftig dieser Durchführungsweg gewählt werden.

R

Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet neben der Sicherung im Alter finanzielle Unterstützung bei Risiken wie Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern. Außerdem werden Kuren, berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Rentnerinnen und Rentner der → **Arbeitgeberanteil** zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet. Dies deckt eine

private Versicherung nicht automatisch ab. Werden diese Unterschiede im Leistungsspektrum nicht berücksichtigt, führt dies stets zu einer Verzerrung des Renditevergleichs zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentenanpassungsformel → Anpassungsformel

Rentenbescheid

Wenn der Rentenversicherungsträger eine Leistung ablehnt oder bewilligt, muss er dies gegenüber der oder dem Berechtigten in Form eines anfechtbaren Bescheides tun. Beispiel hierfür ist der Rentenbescheid,

der eine Rentenleistung entweder ganz oder teilweise bewilligt oder ablehnt. Ein solcher Bescheid muss mit einem Rechtsmittel versehen sein, mit dem ggf. auch eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Rentenniveau

Das Rentenniveau errechnet sich aus dem Verhältnis der → **Eck- oder Standardrente** zum aktuellen Durchschnittseinkommen. Es liegt heute bei etwa 70 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens und soll nach den Vorausberechnungen zur Reform bis zum Jahre 2030 bei ca. 68 % liegen. Zeichnet sich durch neue Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht ab,

dass dieser Wert unterschritten werden könnte, ist die jetzige bzw. künftige Bundesregierung verpflichtet einzuschreiten. In Zukunft wird das Gesamtniveau, das sich aus der gesetzlichen Rente und den Leistungen der staatlich geförderten Eigenvorsorge ergibt, deutlich über dem heutigen Rentenniveau liegen.

Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten, → **beitragsfreie Zeiten** und → **Kinderberücksichtigungszeiten** sind die rentenrechtlichen Zeiten. Sie bestimmen die Höhe der Rente. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten Voraussetzung für die Zahlung der Rente

(→ **Wartezeit**).

Rentensplitting unter Ehegatten

Verheiratete Rentnerinnen und Rentner können übereinstimmend ein Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Das Rentensplitting erfolgt durch Aufteilung der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaften. Zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält

dann jeder seine eigene – durch das Splitting veränderte – Versichertenrente. Sie verbleibt dem Überlebenden nach dem Tod des anderen Ehegatten und geht ihm – anders als eine Witwen- oder Witwerrente – auch bei Wiederheirat nicht verloren.

Rentenversicherungsträger

Träger der Rentenversicherung sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA), die

Landesversicherungsanstalten, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse.

Restverrentung

Der Abschluss einer Rentenversicherung ab dem 85. Lebensjahr im Anschluss an Auszahlungen aus

einem Investmentfonds oder einem Banksparplan.

Sockelbeträge

Von 2002 bis 2004 müssen Förderberechtigte ohne Kinder jährlich mindestens 45 € aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Steht ihnen eine → **Kinderzulage** zu, müssen mindestens 38 € und bei Anrecht auf zwei oder mehr Kinderzu-

lagen mindestens 30 € angespart werden. Ab 2005 steigen diese → **Mindesteigenbeiträge** auf 90 € für Kinderlose. Mit einem Kind auf 75 € und mit zwei und mehr Kindern auf 60 € jährlich.

Solidarität

Das solidarische Prinzip bleibt das Fundament der gesetzlichen Rentenversicherung: die Solidarität der Jungen mit den Alten, der Gesunden mit den Kranken, der Leistungstarken mit den Leistungsschwachen.

Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Sonderausgabenabzug

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der sieben Einkunftsarten stehen und daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen dürfen. Solche Privatausgaben sind nur dann von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehbar, wenn das Gesetz dies wegen der unvermeidbaren bzw. förderungswürdigen Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen

ausdrücklich vorsieht. In anderen Fällen scheidet ein Abzug in der Regel aus. Sonderausgaben können grundsätzlich nur solche Aufwendungen sein, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm selbst entrichtet worden sind. Der Sonderausgabenabzug erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind.

Standardrente → Eckrentner

T

Teilrente

Versicherte, die bereits einen Rentenanspruch haben, können die Altersrente nicht nur in vollem Umfang, sondern auch teilweise in Anspruch nehmen. Damit wird älteren Erwerbstätigen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Arbeit einzuschränken und in den Ruhestand hineinzugleiten. Der Verdienstrückgang wird durch den Bezug einer Teilrente kompensiert. Teilrenten werden in Höhe eines Drittels, der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente geleistet. Welcher Anteil der Vollrente gezahlt werden kann, hängt von unterschiedlich hohen → **Hinzuverdienstgrenzen** ab, die natürlich über derjenigen für eine vor Vollendung

des 65. Lebensjahres bezogene Vollrente liegen. Die Hinzuverdienstgrenzen knüpfen an die bisherige persönliche Verdienstsituation an. Dabei wird auf die Verhältnisse vor der ersten Altersrente abgestellt. Es gibt daneben eine für alle einheitliche Mindesthinzuverdienstgrenze, die in jedem Fall ein persönliches Einkommen einer halbtagsbeschäftigten Durchschnittsverdienerin oder eines halbtagsbeschäftigten Durchschnittsverdieners unterstellt.

U

Umlagesystem/Umlageverfahren

Die Beiträge der heutigen Beitragszahler werden nicht angespart, sondern sofort für die Finanzierung

der heutigen Renten verwendet.

Unterhaltsrückgriff

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, müssen wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe deren Kinder oder Eltern für den Unterhalt aufkommen. Dieser Unterhaltsrückgriff ist die Hauptursache für verschämte → **Altersarmut**. Um diese künftig zu verhindern, wurde im Rahmen der Rentenreform für über 65-Jährige und für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr eine bedürftigkeitsabhängige, gegenüber der

Sozialhilfe vorrangige → **Grundsicherung** eingeführt, bei der ein Unterhaltsrückgriff auf Kinder bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € nicht stattfindet, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse ist ein im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehener Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Anders als bei der Direktzusage verbleibt das Versorgungskapital jedoch nicht im Unternehmen, sondern wird an eine rechtlich selbstständige Unterstützungskasse gezahlt. Allerdings können die Versorgungsverpflichtungen über eine Unterstützungskasse grundsätzlich nicht voll ausfinanziert werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten keinen Leistungsanspruch gegen die Unterstützungskasse, sodass der Arbeitgeber ihnen gegenüber

zur Leistung verpflichtet bleibt. Die Versorgungsleistungen sind als nachträglicher Arbeitslohn zu versteuern. In der Anwartschaftsphase fällt dagegen für die Beiträge des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse keine Lohnsteuer an (nachgelagerte Besteuerung). Unterstützungskassenzusagen unterliegen wie Direktzusagen der gesetzlichen Insolvenzversicherung.

Versicherungslücken

V

Zeiten, in denen keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden und die auch nicht als sonstige → **rentenrechtliche Zeiten** anerkannt sind. Das sind häufig Zeiten als Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger in der Landwirtschaft oder im eigenen Haushalt. Solche Versicherungslücken wirken rentenmindernd. Lücken in der Versicherung können auch bei jüngeren Versicherten etwa durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit vor Eintritt ins Berufsleben oder längerer schulischer Ausbildung entstehen. In diesen Fällen wird künftig die Rentenhöhe nicht

mehr negativ beeinflusst werden. Denn diese Zeiten werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Versicherungszeiten angerechnet, auch wenn die Person vorher nicht versicherungspflichtig war.

Versicherungspflicht

Arbeiter, Angestellte und Auszubildende sowie Erziehungs- und Pflegepersonen sind versicherungspflichtig. Für Selbstständige gibt es besondere Regelungen. Nichterwerbstätige, Beamte, Schüler und Bezieher von Altersvollrenten sind versicherungsfrei. Und geringfügig Beschäftigte können auf die Versicherungsfreiheit verzichten, ihre Beiträge aufstocken und damit

vollwertige Ansprüche erwerben.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf sind die → **rentenrechtlichen Zeiten** aufgeführt. Nicht enthaltene Zeiten (→ **Versicherungslücken**) wirken rentenmindernd.

Deshalb gilt: je weniger Lücken, desto besser.

Versorgungsausgleich

Bei Scheidungen werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften auf beide Partner

zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit der höheren Anwartschaft.

Wartezeit

W

Erst nach einer Mindestversicherungszeit (Wartezeit) können Leistungen aus der Rentenversicherung beansprucht werden. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente. Für die Rente wegen Erwerbsminderung und für Renten wegen Tod ist ebenfalls eine Wartezeit von fünf Jahren nötig, in Ausnahmen

(z. B. Arbeitsunfall oder volle Erwerbsminderung) kann trotzdem eine Rente gezahlt werden. Für Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr ist die Wartezeit höher.

Witwen- und Witwerrente → Hinterbliebenenrente

Zentrale Stelle

Behörde, die die Höhe des Zulagenanspruchs ermittelt und die Auszahlung auf den Altersvorsorgevertrag

veranlasst. Zentrale Stelle ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstelle ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Auf Antrag eines Anbieters entscheidet es darüber, ob die Vertragsbedingungen des vorgelegten Altersvorsorgevertrages die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen

Anforderungen erfüllen. Ist dieses der Fall, wird der geprüfte Vertrag zertifiziert.

Zulagen

Die private Eigenvorsorge soll gefördert werden. Deshalb erhalten alle förderfähigen Anlegerinnen und Anleger ab 2002 eine staatliche Zulage, wenn sie zusätzlich für ihr Alter vorsorgen. Voraussetzung: Sie

schließen Altersvorsorgeverträge ab, die vom Staat als förderfähig anerkannt wurden.

Zurechnungszeit

Kommt es bei einer oder einem Versicherten bereits in jungen Jahren zur Erwerbsminderung oder zum Todesfall, wäre die Rente wegen der kurzen Beitragsleistung relativ gering. Um dies zu verhindern, gibt es die Zurechnungszeit. Durch die Zurechnungszeit wird bei der Rentenberechnung unterstellt, dass die Erwerbsminderung oder der Tod erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres eingetreten ist. Die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem 60. Lebensjahr wird als sogenannte → **beitragsfreie Zeit** hinzugerechnet. Für Versicherungsfälle, die zwischen

Januar 2001 und Dezember 2003 eintreten, wird der Endzeitpunkt der Zurechnungszeit schrittweise vom Alter 56 Jahre und 8 Monate (Ende der Zurechnungszeit bei Versicherungsfällen, die vor Januar 2001 eingetreten sind) auf das Alter 60 verlängert. Die Bewertung der Zurechnungszeit erfolgt im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung.

Service und Adressen.

Beratung durch die Versicherungsämter und Versichertenältesten.

Auskunft erteilen die Versicherungsämter bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie die besonderen Auskunft- und Beratungsstellen der einzelnen Träger. Darüber hinaus fällt diese Aufgabe den Versicherungsältesten der einzelnen Träger zu.

Beratung durch die Rentenversicherungsträger.

Für Angestellte: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Für Beschäftigte im Bergbau: Bundesknappschaft

Für Landwirte: landwirtschaftliche Alterskassen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Für Arbeiter: Landesversicherungsanstalten (auch für die Handwerker), Bahnversicherungsanstalt, Seekasse

Adressen:

LVA Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 8 25-0, Postanschrift: 76122 Karlsruhe,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart
Tel.: (07 11) 8 48-1, Postanschrift: 70429 Stuttgart

LVA Berlin

Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin
Tel.: (0 30) 30 02-0, Postanschrift: 14047 Berlin

LVA Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 51-0, Postanschrift:
Postfach 7 72, 15207 Frankfurt (Oder)

LVA Braunschweig

Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig, Tel.: (05 31) 70 06-0
Postanschrift: 38091 Braunschweig

LVA Freie und Hansestadt Hamburg

Überseering 10, 22297 Hamburg
Tel.: (0 40) 63 81-0, Postanschrift:
Postfach 60 15 60, 22215 Hamburg

LVA Hannover

Lange Weihe 2/4, 30880 Laatzen
Tel.: (05 11) 8 29-0
Postanschrift: 30875 Laatzen

LVA Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 60 52-0
Postanschrift: 60591 Frankfurt am Main

LVA Mecklenburg-Vorpommern

Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
Tel.: (03 95) 3 70-0
Postanschrift: Postfach 17 06,
17033 Neubrandenburg

LVA Niederbayern-Oberpfalz

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Tel.: (08 71) 81-0, Postanschrift: 84024 Landshut

LVA Oberbayern

Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München
Tel.: (0 89) 67 81-0, Postanschrift: 81729 München

LVA Oberfranken und Mittelfranken

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Tel.: (09 21) 6 07-0, Postanschrift: 95440 Bayreuth

LVA Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Tel.: (04 41) 9 27-0
Postanschrift: Postfach 27 67, 26017 Oldenburg

LVA Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Tel.: (0 62 32) 17-0, Postanschrift: 67340 Speyer

LVA Rheinprovinz

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 9 37-0, Postanschrift: 40194 Düsseldorf

LVA für das Saarland

Martin-Luther-Straße 2–4, 66111 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 30 93-0
Postanschrift: 66108 Saarbrücken

LVA Sachsen

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 5 50-55, Postanschrift: 04151 Leipzig

LVA Sachsen-Anhalt

Paracelsusstraße 21, 06114 Halle
Tel.: (03 45) 2 13-0, Postanschrift: 06092 Halle

LVA Schleswig-Holstein

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Tel.: (04 51) 4 85-0, Postanschrift: 23544 Lübeck

LVA Schwaben

An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg
Tel.: (08 21) 5 00-0
Postanschrift: Postfach 10 00 70, 86135 Augsburg

LVA Thüringen

Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt
Tel.: (03 61) 4 82-0
Postanschrift: Postfach 2 21, 99005 Erfurt

LVA Unterfranken

Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg
Tel.: (09 31) 8 02-0, Postanschrift: 97064 Würzburg

LVA Westfalen

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Tel.: (02 51) 2 38-0, Postanschrift: 48125 Münster

Bahnversicherungsanstalt

Karlstraße 4–6, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 2 65-1
Postanschrift: Siehe Hausanschrift

Seekasse

Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 61 37-0
Postanschrift: Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg

**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Tel.: (0 30) 8 65-1, Postanschrift: 10704 Berlin

Bundesknappschaft

Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum
Tel.: (02 34) 3 04-0, Postanschrift: 44781 Bochum

Verband Deutscher**Rentenversicherungsträger (VDR)**

Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main

Seine Aufgabe ist die Wahrnehmung aller
gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen
Rentenversicherung.

Adressen der Verbraucherzentralen:**Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)**

Bundesverband der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände
Markgrafenstraße 66, D-10969 Berlin
Tel.: (030) 2 58 00-0, E-Mail: info@vzbv.de

Verbraucher-Zentrale Baden-Württemberg e. V.

Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
Tel.: (0711) 6 6 91-10
E-Mail: info@verbraucherzentrale.de

Verbraucher-Zentrale Bayern e. V.

Mozartstr. 9, 80336 München, Tel.: (089) 5 39 87-0
E-Mail: vz-bayern@t-online.de

Verbraucher-Zentrale Berlin e. V.

Bayreuther Str. 40, 10787 Berlin, Tel.: (030) 2 14 85-0
E-Mail: mail@verbraucherzentrale-berlin.de

Verbraucher-Zentrale Brandenburg e. V.

Templiner Str. 21, 14478 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 98 71-0, E-Mail: vz.brb@t-online.de

Verbraucher-Zentrale des Landes Bremen e. V.

Altenweg 4, 28195 Bremen, Tel.: (04 21) 16 07 77
E-Mail: verbraucherzentraleBremen@t-online.de

Verbraucher-Zentrale Hamburg e. V.

Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
Tel.: (0 40) 2 48 32-0
E-Mail: 100665.216@compuserve.com

Verbraucher-Zentrale Hessen e. V.

Friedberger Str. 13-17, 60313 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 9 7 20 10-0, E-Mail: vzh@verbraucher.de

Verbraucher-Zentrale

Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Strandstr. 98, 18055 Rostock, Tel.: (03 81) 4 93 98-0

E-Mail: 100750.437@compuserve.com

verbraucherzentrale-mv@t-online.de

Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e. V.

Herrenstr. 14, 30159 Hannover, Tel.: (05 11) 9 11 96-01

E-Mail: vzn@compuserve.com

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf

Tel.: (0211) 38 09-0, E-Mail: vz.nrw@vz-nrw.de

Verbraucher-Zentrale Rheinland-Pfalz e. V.

Ludwigstr. 6, 55116 Mainz, Tel.: (0 61 31) 28 48-0

E-Mail: VZRheinland-Pfalz@t-online.de

Verbraucher-Zentrale des Saarlandes e. V.

Hohenzollernstr. 11, 66117 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 50 08 90, E-Mail: vz-saar@t-online.de

Verbraucher-Zentrale Sachsen e. V.

Bernhardstr. 7, 04315 Leipzig, Tel.: (03 41) 6 88 80 80

E-Mail: verbraucherzentralesachsen@compuserve.com

Verbraucher-Zentrale Sachsen-Anhalt e. V.

Steinbockgasse 1, 06108 Halle

Tel.: (03 45) 2 98 03-0, E-Mail: vz-sa@t-online.de

Verbraucher-Zentrale Schleswig-Holstein e. V.

Bergstr. 24, 24103 Kiel, Tel.: (04 31) 512 86

E-Mail: verbraucherzentralesh@t-online.de

Verbraucher-Zentrale Thüringen e. V.

Eugen-Richter-Str. 45, 99085 Erfurt

Tel.: (03 61) 5 55 14-0

E-Mail: vz-thueringen@t-online.de

Informationen erhalten Sie auch über:

Stiftung Warentest

Lützowplatz 11-13 • 10785 Berlin

Tel.: (0 30) 26 31-0

E-Mail: sw-online@stiftung-warentest.de

Wenn Sie Fragen zur Rente haben:

Bürgertelefon **08 00/15 15 15 -0**
Zum Nulltarif montags bis donnerstags 8–20 Uhr.

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Diese kostenlose Publikation kann angefordert werden über Best.-Nr.: A 259.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Referat Information, Publikation, Redaktion,
Postfach 500, 53105 Bonn
Tel.: 01 80/5 15 15 10 (24 Pf./Min.)
Fax: 01 80/5 15 15 11 (24 Pf./Min.)
E-Mail: info@bma.bund.de
Homepage: www.bma.bund.de

Außerdem können Sie sich für folgende, demnächst erscheinende Publikationen vormerken lassen:

- Betriebliche Altersvorsorge. Best.-Nr.: A 205
- Rentenratgeber für Frauen. Best.-Nr.: A 270
- Rund um die Eigenvorsorge. Best.-Nr.: A 271

Schreibtelefon/Fax für Gehörlose und Hörgeschädigte:

Schreibtelefon: 08 00/1 11 00 05 (zum Nulltarif)
Fax: 08 00/1 11 00 01 (zum Nulltarif)
E-Mail:
info.gehoerlos@bma.bund.de/info.deaf@bma.bund.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11017 Berlin

Gestaltung:

KNSK Werbeagentur GmbH, Alte Rabenstraße 1,
20148 Hamburg

Druck:

Westermann Druck GmbH,
Georg-Westermann-Allee 66,
38104 Braunschweig

Stand: November 2001 (mp)

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, wo, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in der Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.